

EUREPORT

social

DAS EUROPÄISCHE NACHRICHTENMAGAZIN DER DEUTSCHEN SOZIALVERSICHERUNG

4-5/2009

April / Mai

17. Jahrgang

Aus dem Inhalt:

- Empfängerkreis des EU-Globalisierungsfonds ausgeweitet*
- EU-Defizitverfahren drohen allüberall*
- Richtlinienvorschlag zu grenzüberschreitenden Patientenrechten nimmt erste Hürde im Europäischen Parlament*
- Verhandlungen zur Arbeitszeitrichtlinie endgültig gescheitert*
- Deutsches Apothekenfremdbesitzverbot mit Europarecht vereinbar*
- EuGH: Grenzüberschreitender Steuerabzug von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung*
- Briten tun zu wenig für die private Altersvorsorge*
- Dänemark will Renten höher besteuern*
- Schweden reformiert erneut die Verwaltung des Rentensystems*
- Irland schickt öffentlichen Dienst in Frührente*

Brüssel, 25. Mai 2009

EDITORIAL

Sehr geehrte Leser!

Seit 1979 gibt es ein von den Bürgern direkt gewähltes Parlament für Europa, und in den seitdem verstrichenen dreißig Jahren wurde sechs Mal über seine Zusammensetzung abgestimmt. Die siebte Wahl steht nun unmittelbar bevor – ein demokratisches Mega-Ereignis, wie es nur noch kürzlich in Indien zu beobachten war. Das Europaparlament ist die einzige überstaatliche, demokratisch legitimierte Versammlung der Welt, die mit einer ordentlichen Portion legislativer Macht ausgestattet ist. Die Deputierten der nun bevorstehenden siebten Legislatur werden das Privileg genießen, die Europäische Union weitgehend umfassend kontrollieren und steuern zu dürfen. Falls es zum Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages kommt, wofür momentan vieles spricht, wird ihr Einfluss noch stärker sein.

Aber wen interessiert das? Offenbar nur sehr wenige. Die Umfrageergebnisse lassen die geringste Wahlbeteiligung seit jeher befürchten. Es sieht so aus, dass keine politische Respektbezeugung im Zyklus der Abstimmungen durch die Unionsbürger mit größerem Widerwillen vollbracht wird als eben die Europawahl. Europa und Wahl, das scheint eine Zumutung zu sein, die regelmäßig und in fast der gesamten EU wie eine Aufforderung zur Wahlenthaltung empfunden wird. Europa, das ist auch nach 30 Parlamentsjahren in der Wahrnehmung seiner Bürger ein „scheindemokratisches Ereignis“ für ein paar Auserwählte der politischen Elite. Es hilft also anscheinend wenig: Europa lässt sich nicht übersetzen in Wählerstimmen.

Nach über dreißig Jahren EU-Parlamentsgeschichte ist dies ein grotesker Zustand. Es gibt sicher viele Gründe, warum Europa seinen Bürgern nur schwer nahezubringen ist, aber man will davon nichts mehr hören, weil es eben nicht nur die EU-Institutionen sind, die hier eine Bringschuld zu erfüllen haben. Eine Bringschuld hätten auch die Bürger selbst, die Wähler, die sich eigentlich nicht mehr nur widerwillig einlassen dürften auf das „System EU“, in dem sie friedlich leben. Es wäre an der

Zeit, dass sich die Bürger ihr Parlament und ihre europäischen Institutionen zu eigen machen. Das Parlament, seine Regeln, der Vertrag von Lissabon, die gar nicht so monströse Bürokratie der Kommission, das Gebaren des Rates – all das muss zum demokratischen Alltag werden für die Bürger des geeinten Kontinents. Sie nehmen ja auch alle Annehmlichkeiten des Staatenbundes in Anspruch: die Freiheit, die Vielfalt, den Frieden zumal.

Schön wäre es, wenn dies die letzte Europawahl wäre, bei der man erklären muss, warum dieses einzigartige Staatengebilde ein bisschen mehr politische Aufmerksamkeit verdient, und warum ein Zusammenschluss von 27 mehr oder weniger kleinen Staaten von großem Vorteil ist in einer sich rasant verändernden Welt. Schön wäre es also vor allem auch, wenn die deutsche Parteien ihrer europäischen Gesinnung Taten folgen ließen und endlich einen europäischen Wahlkampf führen würden. Die Zeit dafür ist überreif.

Beste Grüße
Ihr Franz Terwey

Aus den EU-Institutionen

Ministerrat

Empfängerkreis des EU-Globalisierungsfonds ausgeweitet

Die EU weitet aufgrund der globalen Wirtschaftskrise ihre Hilfe auf zusätzliche Personenkreise aus. Darauf haben sich die Regierungen der Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament geeinigt. Der EU-Globalisierungsfonds soll demnach auch volkswirtschaftlichen Opfern der Wirtschaftskrise zur Verfügung stehen. Derzeit ist der mit 500 Millionen EUR ausgestattete Fonds nur für Arbeitslose gedacht, etwa zur Finanzierung einer Fortbildung, deren Betrieb aus betriebswirtschaftlichen Gründen in Länder außerhalb der EU verlegt wurde. Die Änderungen müssen von Parlament und Ministerrat noch formell bestätigt werden. Sie sollen der amtierenden EU-Präsidentschaft zufolge in der ersten Jahreshälfte in Kraft treten und rückwirkend ab Mai gelten.

Nach dem Kompromiss von Ministerrat und Parlament können die Mitgliedstaaten künftig Fondsgelder ab 500 entlassenen Arbeitnehmern (je Betrieb) beantragen und nicht wie bisher erst ab 1.000. Die Hilfen können zwei Jahre gezahlt werden, derzeit ist dies nur für ein Jahr möglich. Innerhalb der kommenden zwei Jahre werden die Hilfen zudem zu 65% aus EU-Mitteln getragen und zu 35% von den Mitgliedstaaten. Derzeit beläuft sich der EU-Anteil auf 50%. Deutschland hat bisher 12,8 Millionen EUR für Arbeitnehmer des insolventen Handyherstellers BenQ aus dem 2006 ins Leben gerufenen Globalisierungsfonds erhalten. Die deutsche Bundesregierung hat zudem Mittel für entlassene Mitarbeiter des Nokia-Werks Bochum beantragt.

Bessere Arbeitsbedingungen für Seeleute

Der Rat hat eine Richtlinie zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen angenommen. Ziel der Richtlinie ist es unter anderem, die Arbeitsbedingungen der Seeleute in der EU zu verbessern. Die neuen Rechtsvorschriften beruhen auf einer Vereinbarung, die Arbeitgeber und

Arbeitnehmer in der Seeverkehrswirtschaft auf EU-Ebene am 19. Mai 2008 geschlossen haben. Die Vereinbarung sieht vor, das im Jahre 2006 von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) angenommene Seearbeitsübereinkommen in das EU-Recht zu übernehmen. Dies soll mit dem Richtlinienvorschlag erreicht werden. Insbesondere sollen die Bestimmungen des Seearbeitsübereinkommens 2006 nach ihrer Übernahme in das Gemeinschaftsrecht die Arbeit für Seeleute in der Seeverkehrswirtschaft attraktiver machen. Die neuen Normen werden nicht nur zu besseren Beschäftigungsverträgen und Arbeitszeiten führen, sondern auch zu einer verbesserten beruflichen Entwicklung und Qualifizierung der Seefahrer. Sie sollen auch den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit sowie die medizinische Betreuung und das Beschwerdeverfahren verbessern. Die Richtlinie wird zum gleichen Zeitpunkt wie das Seearbeitsübereinkommen in Kraft treten, das von mindestens 30 Mitgliedern der IAO, die zusammen über eine Bruttoreaumzahl von mindestens 33% der Welthandelstonnage verfügen, ratifiziert sein muss.

Europäische Privatgesellschaft

Das seit langem von der europäischen Wirtschaft geforderte Statut einer Europäischen Privatgesellschaft stößt derzeit im EU-Ministerrat auf beträchtlichen Widerstand Deutschlands. Die Europäische Privatgesellschaft wird auch als „SPE“ bezeichnet („Societas Privata Europaea“). Umstritten sind derzeit zum einen die Mitbestimmungsregeln, zum anderen befürchtet das deutsche Bundesfinanzministerium Steuerverluste im Zusammenhang mit der im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Trennung von Verwaltungs- und Registersitz. Ferner bleibt unklar, ob die Gründungsakte einer Europäischen Privatgesellschaft zukünftig notariell beglaubigt werden muss. Insbesondere die deutsche Wirtschaft drängt zurzeit darauf, dass ihre international agierenden Mittelstandsunternehmen EU-weit Tochtergesellschaften nach einheitlicher Rechtsform gründen können und somit Kosten und der Bürokratie entgehen. Daher hatte der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) den Kommissionsvorschlag eine „exzellente Grundlage“ genannt. Zudem hatte das EU-Parlament den Vorschlag befürwortet. Die umstrittene Mitbestimmung möchte die Kommission auf der Grundlage des Registersitzes der Gesellschaft regeln. Das Parlament billigte am 10. März 2009 einen Kompromiss, wonach bei der Europa GmbH mit über 1.000 Mitarbeitern

die gleichen Bestimmungen wie bei einer Europa AG gelten, wenn zumindest $\frac{1}{4}$ der Mitarbeiter aus einem Staat mit Mitbestimmung kommen. Bei einer Europäischen Privatgesellschaft mit einer Belegschaft zwischen 500 und 1.000 Mitarbeitern, von denen mindestens 33,3% aus einem Staat mit Mitbestimmung stammen, sollen die Vorgaben der EU-Fusionsrichtlinie anwendbar sein. Zudem soll nach dem Kommissionsvorschlag die Gründung einer Privatgesellschaft in der EU mit einem Startkapital von lediglich einem Euro möglich werden. Als weitere Option soll die Europa GmbH neben nationale Unternehmensformen wie etwa die britische Limited (Ltd.) oder die deutsche GmbH treten. Zurzeit müssen sich kleine und mittlere Unternehmen an die jeweils geltenden nationalen Rechtsformen halten, wenn sie im EU-Ausland tätig werden wollen.

Europäisches Parlament

Richtlinienvorschlag zu grenzüberschreitenden Patientenrechten nimmt erste Hürde im Europäischen Parlament

Das EU-Parlament hat am 23. April in erster Lesung den Bericht von MdEP John Bowis (EVP/UK) zu dem von der EU-Kommission vorgeschlagenen Richtlinienentwurf zur Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (siehe auch EUREPORT *social* 7-8/2008, sowie 12/2008) mit einer Reihe von Änderungsanträgen mit 297 Ja-Stimmen, 120 Nein-Stimmen und 152 Enthaltungen gebilligt.

Insbesondere zwei Themen dominierten die Plenardebatte: Zum einen die Frage der Rechtsgrundlage und zum anderen die Frage der Zulässigkeit von Vorabgenehmigungen bei Krankenhausbehandlungen. Bezüglich des erstens Punktes sprachen sich die Abgeordneten dafür aus, dass Art. 95 EGV (Verwirklichung der Ziele des Binnenmarktes) alleinige Rechtsgrundlage der Richtlinie bleiben soll. Die von der PSE-Fraktion erhobene Forderung, die Richtlinie zusätzlich auf Art. 152 EGV (Gesundheitswesen) zu stützen, fand nach heftigen Diskussionen keine Mehrheit. Bezüglich des zweiten Punktes wurde Artikel 8 (Krankenhausbehandlung) des Richtlinienentwurfs durch zahlreiche Anträge verändert. So soll beispielsweise die Definition des Begriffs Krankenhausbehandlung nach dem Willen der Parlamentarier entsprechend der Festlegung des Versicherungsmitgliedstaats erfolgen und nicht

europaweit einheitlich definiert werden. Die Zulässigkeit eines Vorabgenehmigungssystems soll jedoch auch nach dem Willen der Parlamentarier – wie bereits von der Kommission vorgeschlagen – einem Prüfvorbehalt unterliegen. Nur wenn die finanzielle Stabilität gefährdet ist oder ohne Vorabgenehmigungssysteme die Planungssicherheit eines nationalen Gesundheitssystem gefährdet wird, darf ein Staat ein Vorabgenehmigungssystem für Krankenhausbehandlungen im Ausland vorsehen. Viele sozialdemokratische Abgeordnete hatten sich aus diesem Grund, wie bereits bei der Abstimmung im Gesundheitsausschuss am 31. März, der Abstimmung enthalten.

„Bei der Umsetzung der Patientenrechte müssen wir auch die Autonomie der Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten respektieren“, betonte die Berliner Abgeordnete und Schattenberichterstatterin Dagmar Roth-Behrendt (PSE/D). Deswegen sei es richtig, dass die Mitgliedstaaten für Krankenhaus- oder Spezialbehandlungen Vorabgenehmigungen verlangen dürfen, um das Funktionieren und die Finanzierbarkeit des Gesundheitssystems gewährleisten zu können. Die Richtlinie nur auf den Binnenmarktartikel zu stützen sei „zu kurz gesprungen“, erklärte Roth-Behrendt und fügte hinzu: „Die Enthaltung meiner Fraktion bei der Schlussabstimmung ist deshalb ein deutliches Signal an die Kommission und den Rat, dass bei der Rechtsgrundlage, aber vor allem bei den Regelungen zur Vorabgenehmigung, noch nachgebessert werden muss“.

Wenig nachvollziehbar und nicht wirklich umsetzbar scheinen andere von den Parlamentariern angenommene Änderungen zu sein, wie beispielsweise eine grundsätzliche Herausnahme von Patienten mit seltenen Erkrankungen aus dem Vorabgenehmigungssystem oder die vorgegebene Verpflichtung des Versicherungsstaats, zu garantieren, dass Patienten, die sich im Ausland behandeln lassen, nicht mehr zuzahlen müssen als im Heimatland. Die Parlamentarier forderten die Kommission zudem auf, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung einer Clearing-Stelle zu erstellen, welche die Kostenerstattung für Auslandsbehandlungen erleichtern soll. Verabschiedet wurde auch der Änderungsantrag des Berichterstatters Bowis selbst, der in den letzten Monaten unter dem Stichwort „Voucher-System“ diskutiert worden war: Die Mitgliedstaaten können den Patienten demzufolge ein freiwilliges System der Vorbenachrichtigung

anbieten, wobei der Patient gegen Vorlage dieser Benachrichtigung eine schriftliche Bestätigung (= Voucher) erhält, worin der Höchstbetrag, der gezahlt wird, angegeben werden soll. Dieser Voucher kann dann in das behandelnde Krankenhaus mitgenommen werden, und die Erstattung wird dann unmittelbar vom Versicherungsmitgliedstaat an dieses Krankenhaus vorgenommen. Letzteres Beispiel zeigt, wie wenig der Großteil der Parlamentarier die Koordinierungsverordnung 1408/71 EWG in ihren Überlegungen zum neuen Richtlinienvorschlag berücksichtigt hat, so dass nun eventuell unnötige Redundanzen zu dieser Norm geschaffen werden.

Zudem hat sich die Mehrheit der Abgeordneten für die Beibehaltung der in dem Richtlinienentwurf vorgesehenen Einschränkung ausgesprochen, wonach qualitative und prozessuale Vorgaben eines Mitgliedsstaates den freien Personenverkehr nicht behindern dürfen. Für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung könnte damit beispielsweise das Durchgangsarztverfahren als Einschränkung der in der Richtlinie vorgesehenen freien Arztwahl gewertet werden. Einem Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung könnte demnach nicht entgegengehalten werden, sich nach einem Arbeitsunfall auf eigene Initiative auch im europäischen Ausland medizinisch behandeln lassen, sofern es sich um eine qualitativ gleichwertige Behandlung wie im Inland handelt. In diesen Fällen könnte auch im Ausland ansässigen Leistungsanbietern die Durchführung der Heilbehandlung erlaubt werden, sofern sie eine qualitativ gleichwertige Versorgung vorsehen. Erfreulich für die gesetzliche Unfallversicherung ist jedoch, dass die Mehrheit der Abgeordneten keine Beschränkung der Referenznetzwerke auf seltene Krankheiten wünscht, so dass hier auch den Kliniken der Berufsgenossenschaften eine Einbindung offen stehen dürfte.

Das „Heft des Handels“ liegt nun beim Rat, der in den folgenden Monaten einen gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten formulieren muss. Dies wird keine leichte Aufgabe sein, da es vielfältige Kritik verschiedener Mitgliedstaaten am Richtlinienentwurf gibt und bereits erheblicher Änderungsbedarf angekündigt wurde. Daher wird frühestens im Spätherbst dieses Jahres mit einem gemeinsamen Standpunkt gerechnet. Erstes Etappenziel des Rates ist daher zunächst einmal der Einstieg in eine strukturierte Diskussion und am 9. Juni auf dem Rat der Gesundheits- und Sozialminister, im besten Fall einen „Fortschritts-

bericht“ zu präsentieren oder zumindest eine „politische Einigung“ zu erreichen. Der Rat gibt damit politisch richtungweisende Signale für den weiteren Verlauf der Verhandlungen; rechtlich stellt die Positionierung der Minister auf dem Rat der Gesundheitsminister am 9. Juni jedoch einen rechtlich unverbindlichen Schritt auf dem langen Weg des Mitentscheidungsverfahrens dar.

Cohn-Bendit für „Europäische Sozialversicherung“

Am 30. März fand in Brüssel eine als „Große Debatte“ angekündigte Auseinandersetzung zwischen dem EP-Abgeordneten Daniel Cohn-Bendit (Grüne/F) und Declan Ganley statt, dem Spitzenkandidat der in Irland gegründeten europaskeptischen Partei Libertas. In der bedauerlicherweise über weite Strecken unter der Gürtellinie ausgetragenen Debatte wurden im Wesentlichen altbekannte Positionen über Sinn und Unsinn des Lissabon-Vertrags wiederholt. Eher am Rande und vom Publikum weitgehend unbemerkt stellte Cohn-Bendit seine Vision für ein soziales Europa vor. Angesichts und in Zeiten der Krise sollte die Soziale Sicherheit zur europäischen Angelegenheit gemacht werden. Hierzu müsse Europa mit eigenen Kompetenzen ausgestattet werden. Auch die Finanzierung sei europäisch zu regeln, unter Einschluss eines europaweiten Solidarausgleichs.

Etwas zurückhaltender wählten die europäischen Grünen ihre Worte. Bei der Auftaktveranstaltung am 27./28. März zur Wahlkampagne in Brüssel forderte die europäische Parteiebene, die EU müsse das Sozialsystem gegenüber einem unbegrenzten Wettbewerb auf europäischer und globaler Ebene schützen. Sie kritisierten die im Europäischen Parlament, in der EU-Kommission und im Rat dominierende neoliberale Ideologie, die auf kurzfristige Gewinne statt auf das Gemeinwohl setze.

Einigung über „Solvency II-Richtlinie“ für Versicherungsunternehmen

Die bisherigen europäischen Versicherungsrichtlinien („Solvency I“) werden in wesentlichen Teilen reformiert, insbesondere im Hinblick auf die Eigenkapitalvorschriften („Solvency II“) und die Aufsichtsregeln. Das Europäische Parlament hat am 26. März einem mit dem Rat ausgehandelten Kompromiss zugestimmt. Die Richtlinie soll die Versicherer insbesondere anhalten, Kapital zur Absicherung bestimmter Risiken zu halten und diese Risiken – sowie ganz allgemein die Ver-

bindlichkeiten und Vermögenswerte – marktnäher zu bewerten. Mit dem Plan einer Gruppenaufsicht konnte sich Kommission jedoch zunächst nicht durchsetzen. Es geht hierbei im Kern um die vor allem von der deutschen Versicherungswirtschaft geforderte Möglichkeit, dass Muttergesellschaften ihre ausländischen Töchter mit Kapitalgarantien ausstatten können – die dann natürlich von der Aufsicht des Tätigkeitslandes anerkannt werden müssten. Eine Koalition vor allem aus Spanien, Polen und Frankreich hat dies verhindert.

Gegenüber den ursprünglichen Plänen wurde das Projekt teilweise verwässert. Bei der Bewertung des Vermögenswerts „Aktien“ etwa darf in bestimmten Fällen vom aktuellen Marktwert abgewichen und der Anlagehorizont bzw. Zeithorizont der Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, deren Deckung die Vermögenswerte dienen. Diese erleichterten Bewertungsregeln kommen grenzüberschreitend angebotenen „Alterssicherungsprodukten“ in Form einer Lebensversicherungen zugute – vorausgesetzt, der durchschnittliche Vertragshorizont beträgt mindestens 15 Jahre und das entsprechende Geschäft ist von den übrigen Aktivitäten klar abgegrenzt („ring fenced“). Diese Einschränkungen gelten unter Experten als ein „Sieg“ der französischen Position. Vor allem aber werden Betriebsrentenfonds nach einem massiven Lobbying der Branche von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen, so dass für sie nach wie vor das alte Solvency I - Regime gilt. Allerdings wird die EU-Kommission in den Erwägungsgründen aufgefordert, die einschlägige Betriebsrentenrichtlinie (IORP) zu überarbeiten mit dem Ziel einer stärkeren Harmonisierung der Aufsichtsregeln für diese Institutionen.

Insgesamt zeigten sich die deutsche und die europäische Versicherungswirtschaft zufrieden. Kritisch wird von der deutschen Versicherungsbranche allerdings gerade die laxe Handhabung bei der Bewertung von Aktienrisiken gesehen. Die bei langfristigen Verträgen („Altersvorsorgegeschäft“) nun zulässigen nationalen Sonderregeln einer Mehrjahressicht unterschätzen diese Aktienrisiken permanent und verwässern die im übrigen geltende Solvency-II Einjahressicht, so der GDV. Es hätte gereicht, den nationalen Aufsichten in Zeiten fallender Aktienmärkte mehr Flexibilität zu gewähren.

Teilweise mit Erleichterung, teilweise mit Befremden wurde ferner registriert, dass die neuen Regeln nicht für Pensionsfonds gelten. Die damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen zwi-

schen Versicherungen und Pensionsfonds, die um den Absatz durchaus vergleichbarer Produkte konkurrieren, werden vor allem von den französischen mutualistischen Versicherern kritisiert.

Da der Rat an der Formulierung des Kompromisses bereits informell beteiligt war, wird mit seiner baldigen Zustimmung gerechnet. Die Novelle ist vor dem Hintergrund einer generellen Lockerung des Gebots der zeitnahen Bilanzierung von Vermögenswerten zu sehen. Gerade in den USA, die bisher auf dem „mark to market“ beharrt hatten, hat der Financial Accounting Standard Board“ unter Druck der Bankenlobby den Banken und anderen Unternehmen erlaubt, die Bewertungsgrundsätze zu lockern und eigene Maßstäbe bei der Bewertung „toxischer Wertpapiere“ anzulegen. Durch diesen Trick ist es manchen amerikanischen Banken gelungen, ihre Verluste um bis zu 70% zu senken. Die Rating-Agentur Standard & Poors reagierte gereizt. Nur weil man die Krankenakte manipuliere, werde der Patient noch nicht gesund, so S&P. Die europäischen Finanzminister haben zwar besorgt reagiert, aber auch angedeutet, dass man wohl nachziehen müsse, um Wettbewerbsverzerrungen im transatlantischen Handel zu verm

Zurückverweisung der Mutterschutzrichtlinie an Frauenrechtsausschuss

Der Mehrheit der Europaabgeordneten lehnt die vom Frauenrechtsausschuss (FEMM) geforderte Erhöhung des Mutterschaftsurlaubs auf 20 Wochen ab. Das Plenum verwies deshalb den Bericht zur Richtlinie zur „Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz“ am 6. Mai zur Überarbeitung in den Ausschuss zurück. In dem Bericht von Edite Estrela (SPE/Portugal) hatte der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter eine Erhöhung des Mutterschaftsurlaubs auf 20 Wochen gefordert. Die EU-Kommission hatte in ihrem Richtlinienvorschlag lediglich eine Anhebung von derzeit 14 Wochen auf 18 Wochen befürwortet. Darüber hinaus sprachen sich die Abgeordneten dafür aus, Arbeitnehmern, die Vater geworden sind, einen Anspruch auf einen nicht übertragbaren und vollständig bezahlten Vaterschaftsurlaub von mindestens 2 Wochen einzuräumen. Diese sollen im Anschluss an die Entbindung genommen werden. Zudem soll

der Kündigungsschutz für junge Mütter künftig bis mindestens sechs Monate nach Ende des Mutterschaftsurlaubs gelten. Der Mehrheit der Abgeordneten gingen diese Forderungen zu weit. Auf Antrag der konservativen Abgeordneten Astrid Lulling (EVP-ED/Luxemburg) wurde der Bericht über die Mutterschutzrichtlinie in den FEMM-Ausschuss zurückverwiesen. Der Bericht sei mit über 80 Änderungsanträgen völlig unausgegoren und in sich widersprüchlich. Im Hinblick auf weitere Verhandlungen mit Rat und Kommission müsse das Parlament auf solider Grundlage abstimmen können, so Lulling. Bereits im Vorfeld wurden Warnungen vor einer Ausweitung des Mutterschutzes ausgesprochen. Es wurde insbesondere befürchtet, dass eine solche Regelung Arbeitgeber von der Einstellung junger Frauen abschrecken können, vor allem in Ländern wie Deutschland, in denen der Mutterschaftsurlaub vom Arbeitgeber bezahlt werde. Auch im Ministerrat scheint bisher keine Einigung erzielt worden zu sein.

Erste Lesung im EU-Parlament zur Revision der Bauproduktenverordnung

Das Plenum des Europäischen Parlamentes hat am 23. April den Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Bauproduktenverordnung vom 6. Mai 2008 mit einer Reihe von Änderungsanträgen gebilligt. Mit der Einführung einer neuen Verordnung soll die Bauprodukte-Richtlinie (89/106/EWG) durch eine neue Verordnung ersetzt werden. Die EU-Kommission möchte dadurch insbesondere alle verbleibenden rechtlichen und technischen Behinderungen des freien Verkehrs von Bauprodukten im Europäischen Wirtschaftsraum beseitigen. Der Verordnungsvorschlag hat jedoch wesentliche Aspekte des Arbeitsschutzes vermissen lassen und fällt hinter den bereits erreichten Standard des Europäischen Arbeitsschutzrechts bzw. der Europäischen Produktsicherheit zurück. So werden beispielsweise Sicherheitsanforderungen an Bauwerke gestellt, aber nicht unmittelbar an die Bauprodukte. Die Ursache eines Arbeitsunfalls kann jedoch auch in dem Bauprodukt liegen. Die Kommission für Arbeitsschutz und Normung (KAN) hat sich deswegen zusammen mit der Europäischen Föderation der Holz- und Bauarbeiter (EFBH) dafür eingesetzt, die neue Bauproduktenverordnung zu Gunsten des Arbeitsschutzes zu beeinflussen und zahlreiche Änderungen gefordert unter anderem die Berücksichtigung der Produktsicherheit in den Basisanforderungen des Anhangs I der geplanten Verordnung. Bei der er-

sten Lesung im Europäischen Parlament wurden die Forderungen von KAN und EFHB größtenteils angenommen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Ministerrat zahlreichen vom Parlament verabschiedeten Änderungen des Verordnungstextes nicht folgen wird. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten lehnt insbesondere eine Erweiterung der Basisanforderungen des Anhangs I um Anforderungen an die Produktsicherheit ab. Sobald der Ministerrat einen gemeinsamen Standpunkt vorgelegt hat, wird sich das Europäische Parlament in zweiter Lesung mit dem Verordnungsvorschlag beschäftigen.

Verhandlungen zur Arbeitszeitrichtlinie endgültig gescheitert

Die Bemühungen der Europäischen Institutionen um eine Neufassung der Arbeitszeitrichtlinie sind nach fünfjährigen Beratungen gescheitert. Nachdem auch in der letzten Verhandlungsrunde des Vermittlungsausschusses zwischen den Abgeordneten des Europäischen Parlamentes und den Mitgliedern des Ministerrates keine Einigung für die Novelle der Arbeitszeitrichtlinie erzielt werden konnte, ist das Verfahren endgültig gescheitert. Anlass hierfür war insbesondere die Frage, ob Mitgliedstaaten oder die Sozialpartner Ausnahmen von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden zulassen dürfen („opt-out“). Die Abgeordneten hatten gefordert, dass diese Möglichkeit, von der zurzeit 15 der 27 EU-Staaten Gebrauch machen, nach einer Übergangszeit gestrichen werden soll, während der Rat daran dauerhaft festhalten will. Vor allem Großbritannien, Deutschland, Polen, Bulgarien, die Slowakei, Estland und Malta hatten sich gegen ein Auslaufen der Ausnahmeregelung gewehrt. Darüber hinaus war es den Beteiligten nicht möglich, die Bereitschaftsdienstzeit einheitlich zu bewerten. Während das Parlament die gesamte Zeit als Arbeitszeit eingestuft haben wollte, befürwortete der Rat eine differenzierte Herangehensweise. Danach sollte nur die inaktive Zeit des Bereitschaftsdienstes nicht als Arbeitszeit angerechnet werden. EU-Sozialkommissar Spidla befürchtet, dass das Opt-out künftig noch stärker genutzt werde. Das Kommissionskollegium werde nun über das weitere Vorgehen beraten.

EU-Parlament fordert mehr sozialen Schutz mitarbeitender Ehepartner

Das Europäische Parlament hat sich in einem am 6. Mai angenommenen Bericht zur Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleich-

behandlung von Männern und Frauen für einen eindeutig definierten beruflichen Status von mitarbeitenden Ehepartnern ausgesprochen. Der von der Kommission am 3. Oktober 2008 vorgelegte Richtlinienentwurf soll der Schaffung eines Rechtsrahmens zur Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Bezug auf selbständige Erwerbstätige und deren Ehepartner dienen und die bisherige Regelung von 1989 (86/613/EWG) ersetzen. Die Abgeordneten sprachen sich insbesondere dafür aus, mitarbeitenden Ehepartnern den Zugang zu den Versicherungssystemen für selbständige Erwerbstätige zu ermöglichen, die Krankheiten, Invalidität und Alter abdecken. Aufgrund ihres Beitrags zum Familienunternehmen sollten mitarbeitende Ehepartner mindestens das gleiche Maß an sozialem Schutz erhalten wie selbständige Erwerbstätige. Im Gegensatz zur Kommission, die dies auf freiwilliger Basis regeln möchte, plädieren die Abgeordneten für eine obligatorische Lösung, die zudem zu den gleichen Bedingungen wie für selbständige Erwerbstätige gewährt werden soll. Darüber hinaus forderte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, damit selbständig erwerbstätige Frauen und mitarbeitende Ehepartnerinnen ein Anspruch auf Mutterschaftsurlaub erhalten können.

EU-Parlament unterstützt neue Antidiskriminierungsrichtlinie

Das Europäische Parlament hat am 2. April den Bericht über einen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung mit einer Reihe von Änderungsanträgen gebilligt. Mit der neuen Richtlinie sollen die bereits bestehenden Diskriminierungsverbote, die lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung finden, auf Bereiche außerhalb des Arbeitsmarktes, wie zum Beispiel Bildung, Sozialschutz, Transport oder Zugang zu Dienstleistungen ausgeweitet werden. Die Abgeordneten unterstützten mit ihrem Votum die von der Kommission vorgeschlagene neue Antidiskriminierungsrichtlinie, forderten jedoch an einigen Stellen eine Verschärfung der Regelungen durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs und eine Einschränkung von Ausnahmemöglichkeiten. Diskriminierung gehöre leider auch in Europa heute noch zum Alltag“, so die Berichterstatterin Katha-

lijne Maria Buitenweg (Grüne-FEA/Niederlande). In der Sonderausgabe des Eurobarometers von 2008 hätten zuletzt 15% der Europäer angegeben, dass sie im vergangenen Jahr diskriminiert wurden. Hier müsse Abhilfe geschaffen werden. Die Richtlinie soll den Opfern das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gewähren. Die Abgeordneten sprachen sich jedoch dafür aus, „Transaktionen zwischen Privatpersonen, für die die Transaktionen keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen“, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Dagegen forderten die Abgeordneten unter anderem eine Ausweitung des Anwendungsbereichs durch die Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen als eine Kombination aus zwei oder mehreren Gründen sowie eine Erweiterung bei Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Für Menschen mit Behinderungen werden neben dem Wohnraum explizit unter anderem auch Telekommunikation und elektronische Kommunikation, Finanzdienstleistungen, Kultur und Freizeit, öffentlich zugängliche Gebäude, Verkehrsmittel und andere öffentliche Räume und Einrichtungen genannt. Zudem enthält der Bericht die Forderung nach einer einzigen Richtlinie, in der alle geltenden Richtlinien auf Grundlage von Art. 13 EG auf dem höchsten Schutzniveau zusammengefasst sind. Die Abgeordneten unterstrichen zudem, dass die Ausübung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Bildung und Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens durch den Richtlinienvorschlag nicht berührt werden soll.

Beseitigung geschlechtsbedingter Diskriminierung

Die Kluft zwischen Frauen und Männern besteht weiterhin: Nur 62,4% der Frauen (im Vergleich zu 91,4% der Männer) mit Kindern befinden sich in einem Beschäftigungsverhältnis und 76,5% der Teilzeitarbeitnehmer sind Frauen. Das Plenum des Europäischen Parlaments hat deshalb am 3. Februar 2009 einen von den Grünen vorgelegten Alternativbericht angenommen, der den ursprünglichen von Anna Záborská (EVP-ED, Slowakei) ausgearbeiteten Bericht abändert und ersetzt. Darin plädiert es für die Beseitigung der geschlechtsbedingten Diskriminierung und die Solidarität zwischen den Generationen, die sich nicht nur auf die Kinderbetreuung beschränkt, sondern auch die Verantwortung für alte und pflegebedürftige Menschen umfasst. Insgesamt

soll so eine Politik der Vereinbarkeit von Berufs-, Familien- und Privatleben verwirklicht werden.

Die Kommission wird in dem Bericht aufgerufen, einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zu spezifischen Rechten und Schutzmaßnahmen für Menschen mit betreuungsbedürftigen Familienangehörigen vorzulegen. Nötig sei es außerdem, Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen auch die Mitgliedstaaten über flexible Arbeitszeiten für Eltern sowie über flexible Zeiten für Kinderbetreuungseinrichtungen nachdenken, so das Parlament. Weiterhin riefen die Abgeordneten die Mitgliedstaaten dazu auf, ähnliche Ziele für Betreuungseinrichtungen für ältere Menschen und kranke Familienmitglieder zu setzen, wie schon auf dem Gipfeltreffen in Barcelona 2002. Damals sind die Staaten die Verpflichtung eingegangen, Hindernisse für die gleiche Beteiligung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz abuschaffen und eine bessere Betreuung für Kinder einzuführen. Der Vorschlag der tschechischen Präsidentschaft, Kinderbetreuung als „vollwertige Alternative zu einer beruflichen Karriere“ zu betrachten, löste hingegen Kritik unter den Abgeordneten aus. Der Vorschlag, der auf die traditionelle Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau abgestimmt ist, könne insbesondere in Zeiten der Rezession Frauen zwingen, ihre Arbeit aufzugeben, um ihrem „natürlichen Weg“ zu folgen und sich zum Beispiel der Kinderbetreuung zu widmen.

Verlängerung der Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern

Das Europäische Parlament hat am 23. April 2009 in zweiter Lesung über die Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern abgestimmt. Die Vorschriften sind ein Teil des so genannten Straßenverkehrspakets mit dem der Zugang zum internationalen Güter- und Personenkraftverkehrsmarkt und zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers geregelt werden soll. Die im Jahre 2007 beschlossenen europäischen Vorschriften für die Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern sehen vor, dass die Fahrer nach sechs Tagen zwei Tage ruhen müssen. Die Abgeordneten befürchteten, dass deshalb preiswerte Busreisen über längere Entfernungen nicht mehr angeboten werden. Hintergrund sei, dass die 6-Tage-Regelung die Unternehmen dazu zwänge, zwei Busfahrer einzusetzen. Deswegen forderten die Abgeordneten die Einführung einer 12-Tage-

Regelung, die den Busfahrern bei bestimmten Reisen erlaubt, doppelt so lange wie bisher zu fahren, bevor sie eine zweitägige Pause einlegen müssen. In der Plenarsitzung vom 23. April haben die Abgeordneten die zuvor mit dem Ministerrat und der Kommission ausgehandelte Einigung zur Wiedereinführung der 12-Tage-Regelung besiegelt. Die neuen Vorschriften werden sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung gelten.

Lebensmittelkennzeichnung: Neue EU-Vorschriften lassen auf sich warten

Die Vorstellungen über künftige Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel klaffen im Europäischen Parlament nach wie vor weit auseinander. Im Hinblick auf beinahe 900 Änderungsanträge zur geplanten neuen Lebensmittelinformations-Verordnung entschied nunmehr am 16. März 2009 der federführende Umweltausschuss (ENVI), die Abstimmung in erster Lesung auf die nächste Legislaturperiode zu verschieben. Damit folgten die Abgeordneten mehrheitlich dem Vorschlag der Berichterstatterin Sommer (EVP/D). Zukünftig sollen nach dem Vorschlag der EU-Kommission alle wichtigen Nährwertinformationen auf der Vorderseite von Lebensmittelpackungen angezeigt werden. Ferner soll künftig gut lesbar zu erkennen sein, inwieweit Kalorien, Kohlenhydrate, Salz, Zucker, Fett sowie ungesättigte Fettsäuren enthalten sind, außerdem auch inwieweit der Anteil des Tagesbedarfs mit 100 Gramm oder einer Portion abgedeckt wäre. Hierzu bestehen im Parlament sehr verschiedene Vorstellungen. So wird diskutiert, ob anstelle der Tagesbedarfsangabe eine „Ampel-Kennzeichnung“ eingeführt werden soll. Hingegen vertritt die Berichterstatterin die Ansicht, dass dies in die Irre führe, da dann etwa gesundes Graubrot aufgrund des Salzgehalts einen roten Punkt erhalte. Uneinigkeit herrscht ferner darüber, welche Angaben auf der Vorderseite einer Verpackung zu erfolgen haben. Die Kommission schlägt hierzu vor, dass Angaben über Energiegehalt, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker- und Salzgehalt aufgelistet werden. Hingegen wollen manche Abgeordnete insgesamt acht Nährwerte bis hin zu Transfettsäuren aufgelistet sehen, während wiederum die Berichterstatterin für die Beschränkung auf die Kalorien plädiert. Probleme bestehen ebenso bezüglich der Hinweise zur Herkunft von Zutaten in verarbeiteten Lebensmitteln. Gleichfalls herrschen verschiedene Ansichten darüber vor, in welcher Schriftgröße die Verbrau-

cherhinweise verfasst sein sollen. Schließlich wird auch die umstrittene Regelung zu Nährwertprofilen wohl erst in der nächsten Legislaturperiode verabschiedet werden. Nach den geplanten Nährwertprofilen soll sich in der Zukunft richten, ob ein Lebensmittel als gesund beworben werden darf. Die Kommission erklärt hierzu, dass sie den Vorschlag nochmals überarbeiten möchte. Sobald die Kommission in Kooperation mit den Mitgliedstaaten die Grenzwerte für den Fett- oder Salzgehalt in zahlreichen Lebensmitteln festgelegt hat, müssen die Abgeordneten des EU-Parlamentes darüber informiert werden und verfügen in der Folge über ein Einspruchsrecht.

EU-Parlament fordert Richtlinienvorschlag zur Sitzverlegung von Unternehmen

In einer Entschließung vom 10. März 2009 hat das EU-Parlament die Kommission zu einem Richtlinienvorschlag zur grenzüberschreitenden Verlegung von Unternehmen aufgefordert. Mit deutlicher Mehrheit stimmte das Plenum einer legislativen Entschließung zu, worauf nunmehr die Kommission reagieren muss. Das EU-Parlament stellt darin fest, dass die aktuelle Praxis bei Sitzverlegungen von Unternehmen mit administrativen Hürden, Kosten und sozialen Folgewirkungen behaftet sei und keine Rechtssicherheit biete. In ihren Empfehlungen dringt das Parlament darauf, dass die grenzüberschreitende Verlegung weder die Auflösung der Gesellschaft noch eine Unterbrechung oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit zur Folge haben dürfe. Außerdem dürfe die Verlegung keine Umgehung rechtlicher, sozialer und steuerlicher Bedingungen zeitigen. Nach dem Parlamentsvorschlag soll die Aktionärsversammlung die Verlegung nach Vorlage eines detaillierten Verlegeplans beschließen, der auch den Arbeitnehmervertretern unterbreitet werden müsse. Ferner soll vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan der betreffenden Gesellschaft ein Bericht mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen erarbeitet werden. Nach Prüfung der Voraussetzungen der Verlegung durch das Herkunftsland soll nach dem Willen des Parlaments die Gesellschaft im Aufnahme-Mitgliedstaat registriert und sodann aus dem Register des Herkunfts-Mitgliedstaates gelöscht werden. Hinsichtlich der Mitbestimmung soll das Recht des Aufnahme-Mitgliedstaates gelten, außer wenn dieser nicht jedenfalls das gleiche Niveau an Mitbestimmung wie im Herkunftsland bietet. Schließlich sollen Gesellschaften, gegen

die Verfahren etwa zur Auflösung, Liquidation und Insolvenz anhängig sind, keine Sitzverlegung vornehmen dürfen.

EU-Parlament fordert Senkung von gesundheitsschädigenden Behandlungszwischenfällen um 20%

Schätzungen zufolge kommt es in den EU-Mitgliedstaaten bei 8 bis 12% der in Krankenhäuser eingelieferten Patienten während der Behandlung zu Zwischenfällen; betroffen sind 6,7 bis 15 Millionen Krankenhauspatienten und mehr als 37 Millionen Patienten, die eine medizinische Grundversorgung in Anspruch nehmen. Es wird geschätzt, dass durchschnittlich jeder 20. Patient von therapieassoziierten Infektionen betroffen ist, was 4,1 Millionen Patienten jährlich in der Europäischen Union entspricht, und dass rund 37.000 Todesfälle jährlich auf die Folgen einer solchen Infektion zurückzuführen sind.

Das Plenum des EU-Parlamentes hat am 23. April 2009 den Vorschlag der Kommission für eine Ratsempfehlung zur Sicherheit der Patienten unter Einschluss der Prävention und Eindämmung von therapieassoziierten Infektionen mit zahlreichen Änderungen gebilligt. Stellvertretend für die Berichtserstatterin MdEP Amalia Sartori (EVP/IT) stellte die Abgeordnete Françoise Grossetête (EVP/FR) den Bericht vor, welcher vom Plenum in der nachfolgenden Abstimmung ohne Änderungen angenommen wurde. Die Abgeordneten verlangen von den Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um die in Verbindung mit der Behandlung stehenden gesundheitsschädigenden Zwischenfälle um 20 Prozent zu senken. Dies entspricht dem Ziel, diese Zwischenfälle bis zum Jahr 2015 um 900.000 Fälle jährlich zu verringern. Abgesehen davon stelle die unzureichende Sicherheit der Patienten ein schwerwiegendes Problem der öffentlichen Gesundheit und auch eine hohe finanzielle Belastung der ohnehin schon knappen Gesundheitsbudgets dar. Die Abgeordneten sind darüber hinaus der Auffassung, dass Patienten besser informiert werden müssen, unter anderem über Sicherheitsniveaus sowie Beschwerde- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten. Auch die Einstellung von mehr spezialisiertem Pflegepersonal ist von entscheidender Bedeutung. Zur wirksamen Infektionskontrolle ist eine spezialisierte Krankenpflegekraft je 250 Krankenhausbetten notwendig. Generell wird vom Parlament eine angemessene Aus- und Weiterbildung aller im Gesundheitswesen beschäftigten Arbeits-

kräfte gefordert, damit diese beispielsweise medizinische Geräte korrekt bedienen können. Des Weiteren fordern die Abgeordneten, dass jeder Ausbruch therapieassoziierter Infektionen an das Europäische Zentrum für die Prävention und Eindämmung von Krankheiten gemeldet wird. Die im Parlament abgestimmten Änderungsvorschläge sind nicht verbindlich für den Rat, da im vorliegenden Fall das Konsultationsverfahren angewendet wird, das Parlament also lediglich angehört wird. Die Ratsempfehlung soll auf der kommenden Ratstagung der Gesundheitsminister am 8./9. Juni in Luxemburg verabschiedet werden.

Geplante Ratsempfehlung zu seltenen Erkrankungen stößt auf Kritik

Das Plenum des EU-Parlaments hat am 23. April 2009 den Vorschlag der Kommission für eine Ratsempfehlung für eine europäische Maßnahme im Bereich seltener Krankheiten mit zahlreichen Änderungen gebilligt. Die Position des EU-Parlaments ist jedoch rechtlich unverbindlich, da es in diesem Verfahren nur angehört wird. Im Mittelpunkt der Plenumsdebatte stand eine vom federführenden Gesundheitsausschuss vorgeschlagene Änderung des Kommissionsentwurfs zum Erbkrankheiten. Der Gesundheitsausschuss hatte vorgeschlagen, dass der Rat den Mitgliedstaaten empfehlen solle, „Bemühungen zu unterstützen, um seltene Erbkrankheiten zu verhindern, die schließlich zur Ausmerzung dieser seltenen Krankheiten führen werden.“ Dies lehnte ein Großteil der Abgeordneten ab. MdEP Peter Liese (EVP/DE) wies darauf hin, dass der Begriff „Ausmerzen“ an die nationalsozialistische „Eugenik“ erinnere und die genetische Beratung nicht von politischen Zielen geleitet werden dürfe. Die Abgeordnete Hiltrud Breyer (Grüne/DE) stellte klar, dass für ihre Fraktion ein solcher Änderungsantrag nicht akzeptabel sei, da die Forderung nach Selektion von Embryonen einen ethischen Dammbuch darstelle. Der im Plenum angenommene Text fordert die Mitgliedstaaten nunmehr auf, „Bemühungen zu unterstützen, um seltene Erbkrankheiten zu verhindern“. Dies könne entweder durch „genetische Beratung der als Überträger der Krankheit fungierenden Eltern“ erfolgen oder „gegebenenfalls und unbeschadet der bestehenden nationalen Rechtsvorschriften und stets auf Freiwilligkeit beruhend - durch die Auswahl gesunder Embryonen vor der Implantation“.

Bis spätestens Ende 2012 soll ein Durchfüh-

rungsbericht vorgelegt werden, der u. a. die Wirksamkeit der Haushaltsmaßnahmen, die für das EU-Programm für seltene Krankheiten notwendig sind, erläutert und Angaben über die Daten von einschlägigen Netzwerken von Fachzentren macht sowie epidemiologischer Daten zu seltenen Krankheiten erhebt. Zudem müsse überlegt werden, ob weitere Maßnahmen getroffen werden müssen, um das Leben der an seltenen Krankheiten leidenden Patienten und ihrer Familien zu verbessern. Große Bedeutung komme weiterhin dem Zusammentragen und der Bereitstellung von Expertenwissen auf europäischer Ebene zu. Auch sollen Patienten und Patientenvertreter in Strategie- und Entscheidungsfindungsverfahren eingebunden werden, wobei sie in ihren Tätigkeiten von den jeweiligen Regierungen und auf EU-Ebene durch Unterstützungsnetzwerke für Patienten aktive Förderung und auch finanzielle Unterstützung erfahren sollen. Außerdem empfiehlt das Parlament, Patienten einen einfacheren Zugang zu Informationen auf europäischer Ebene über Arzneimittel, Behandlungen oder Behandlungszentren in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern zu ermöglichen. Empfohlen wird auch, die Weitergabe von Erkenntnissen und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern, Laboratorien und Forschungsprojekten in der Europäischen Union und vergleichbaren Institutionen in Drittländern zu fördern, damit nicht nur die EU umfassenden Nutzen daraus zieht, sondern auch ärmere Länder und Entwicklungsländer.

Die Ratsempfehlung soll auf der kommenden Ratstagung der Gesundheitsminister am 8./9. Juni in Luxemburg verabschiedet werden.

Europäischer Berufsausweis für Dienstleistungsanbieter

Das Europäische Parlament hat am 19. Februar 2009 einen Initiativbericht über die Einführung eines europäischen Berufsausweises für Dienstleistungsanbieter („Professional Card for service providers“) verabschiedet. Angesichts der nach wie vor bestehenden Hürden für mobile Arbeitnehmer wünscht sich das EP weitere Maßnahmen, um zu deren Abbau beizutragen. Die Abgeordneten fordern die Kommission daher auf, die Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie (2005/36/EC) zu evaluieren und die Anerkennung von Qualifikationen weiter zu harmonisieren, um Verwaltungsaufwand und Kosten für die Betroffenen zu senken. Der Berufsausweis könne zudem auch in nichtregulierten und nichtharmonisierten

Berufen sowohl den Beschäftigten als auch den Arbeitgebern und Verbrauchern helfen.

Unterstützung des EU-Parlaments für eine Richtlinie gegen illegale Beschäftigung von Zuwanderern

Das Europaparlament hat dem mit dem Ministerrat vereinbarten Kompromiss zur „Richtlinie über Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen“ zugestimmt, die Schlussabstimmung und somit die endgültige Verabschiedung der Richtlinie jedoch auf eine spätere Plenarsitzung verschoben. Grund für die Verschiebung ist die Forderung des EP nach einer Erklärung des Ministerrates, in der dieser deutlich macht, dass die Richtlinie künftige gesetzliche Schritte in Bezug auf Subunternehmen nicht ausschließt. Eine derartige Erklärung könne sie erst nach Konsultation der anderen Mitgliedstaaten abgeben, betonte die tschechische Ratspräsidentschaft. Das endgültige Votum des EP erfolgt daher in einer späteren Sitzung.

Die Richtlinie ist Teil der Bemühungen der EU um eine umfassende Migrationspolitik. Schätzungen zufolge sind ca. 8 Million Migranten EU-weit illegal beschäftigt. Besonders betroffen von illegaler Beschäftigung sind die Wirtschaftszweige Baugewerbe, Landwirtschaft, Reinigungsdienste sowie das Hotel- und Gaststättengewerbe. Ausgehend von den bereits in den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen soll dafür gesorgt werden, dass alle Mitgliedstaaten für Arbeitgeber von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in der EU aufhalten, vergleichbare Sanktionen vorsehen und diese wirksam anwenden.

Rechtsverletzungen werden u. a. mit finanziellen Sanktionen geahndet, die entsprechend der Zahl der illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen verschärft werden. Arbeitgeber illegal Beschäftigter müssen zudem die Kosten der Rückführung der illegal beschäftigten Drittstaatsangehörigen übernehmen. Als weitere Sanktionen sind etwa der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen, Hilfen oder Subventionen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten verwalteten EU-Mittel, für die Dauer von bis zu fünf Jahren vorgesehen. Auch der Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren, die Einziehung öffentlicher Zuwendungen sowie die Schließung der Betriebsstätten sind möglich. Darüber hinaus sind in schweren Fällen strafrechtliche Sanktionen vorgesehen. Um die Wirkung des Verbots zu gewährleisten, werden die Arbeitgeber verpflichtet, vor der Einstellung

eines Drittstaatsangehörigen bestimmte Kontrollen durchzuführen. So müssen die Arbeitgeber prüfen, ob der Drittstaatsangehörige im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels ist. Zudem werden die Beschwerdeverfahren erleichtert und die Mitgliedstaaten zur Durchführung von Inspektionen verpflichtet, bei denen kontrolliert wird, ob Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigt werden. Schließlich verpflichtet die Richtlinie die Arbeitgeber rückwirkend, Sozialbeiträge, Steuern und branchenübliche Lohnzahlungen zu leisten.

Zusatz-Pensionsfonds „versüßt“ EU-Abgeordneten Ruhestand

Ein im Jahre 1994 geschaffener Fonds verschafft manchen Abgeordneten des Europäischen Parlaments üppige Zusatzrenten. Schon nach einer fünfjährigen Legislaturperiode kann ein Volksvertreter, der monatlich 1.000 EUR einzahlte, mit fast monatlich 1.400 EUR Rente rechnen (ab dem 63. Lebensjahr, lebenslänglich). Die Parlamentarier zahlten nur ein Drittel selbst ein, der Rest stammte aus dem EU-Haushalt. In die Kritik geraten war der Fonds, weil das Parlament nunmehr bereits zwei Mal hohe Verluste, ausgelöst durch Fehlspekulationen - die Rede ist von bis zu 120 Millionen EUR - mit Geldern aus seiner Kasse ausglich. Einigen Abgeordneten zufolge flossen lediglich gut 5 Millionen EUR an Steuergeldern in die Altersversorgung der Parlamentarier. An dem Fonds sollen mehr als die Hälfte der 785 Abgeordneten beteiligt sein. Ihre Namen behält das Europaparlament unter Verschluss. Nunmehr muss der Fonds die aufgrund der globalen Wirtschaftskrise entstandenen millionenschweren Spekulationsverluste jedoch selbst verschmerzen. Die Fehlbeträge des Fonds würden auf keinen Fall nochmals durch Steuergelder ausgeglichen, bestätigte ein Sprecher des Europaparlaments in Brüssel. Das Präsidium des EU-Parlaments hatte bereits Anfang April einen entsprechenden Beschluss gefasst. Erreicht werden soll dies durch Streckung der vorhandenen Mittel des in Luxemburg ansässigen Fonds. Das Pensionsalter wurde demnach von 60 auf 63 Jahre erhöht; auch können die EU-Volksvertreter künftig nicht mehr bereits ab 50 eine vorgezogene Rente mit Abschlägen erhalten. Damit sollen die Pensionszahlungen der Abgeordneten, die bisher in den Fonds eingezahlt haben, bis 2022 gesichert sein. Nach der Europawahl im Juni kön-

nen aber keine Abgeordneten mehr dem Fonds beitreten, der allmählich liquidiert werden soll.

Europäische Kommission

Empfehlungen zur Revision der Europäischen Finanzaufsicht

Als Reaktion auf die Finanzkrise hatte die Kommission die so genannte „Larosière-Gruppe“ mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung der Finanzaufsicht beauftragt. Nur eine Woche nach Vorlage des Berichts hat die Kommission am 4. März dem Frühjahrsgipfel einen Katalog von Vorschlägen unterbreitet, welche die Empfehlungen der Larosière-Gruppe in weiten Teilen übernehmen. Hierzu zählt zunächst die Einrichtung eines europäischen Rats zur Beobachtung und als Frühwarnsystem systemischer makroökonomischer Risiken unter Vorsitz der Europäischen Zentralbank. Außerdem sollen die im Rahmen des Lamfalussy-Verfahrens eingeführten Kollegialgremien zur Wertpapier-, Banken- und Versicherungsaufsicht (einschließlich Pensionsfonds) CESR, CEBS und CEIOPS aufgewertet und sogar mit administrativen Befugnissen versehen werden. Zwar stand auch die Einrichtung einer eigenständigen europäischen Finanzaufsichtsbehörde zur Diskussion, aber die Mitgliedstaaten wollen erkennbar das Heft nicht so schnell aus der Hand geben. Da bietet sich – zumindest als Übergangslösung – die Stärkung von „governance“-Strukturen an, die zwar formal noch auf nationalem Personal aufbauen, aber – unter der Führung der Kommission – nicht mehr nationalem Recht und nationalen Zielen verpflichtet sind, sondern europäischen.

Nur symbolische Aufsicht über Hedge- und Private Equity Fonds

Eher vom Europäischen Parlament getrieben als aus eigener Überzeugung hat die EU-Kommission unter Federführung von Binnenmarktkommission Charlie McCreevy am 29. April ein leichtgewichtiges Regelwerk zur Beaufsichtigung von Hedge- und Private Equity Fonds vorgelegt. Statt von Aufsicht sollte man vielleicht eher von Beobachtung, Registrierung und Publizität sprechen. Die Fonds sind bei der Entwicklung ihrer Investitionsstrategien völlig frei.

Die minimalistischen Regulierungen reichen der Kommission aber immerhin, um eine konsequente Marktöffnung für die Produkte der „alternativen“ Anlageformen zu erzwingen. Eine Firma bzw. ein

Manager, der in einem der 27 Mitgliedstaaten registriert ist, kann künftig in der EU völlig frei agieren. Damit aber nicht genug: In drei Jahren sollen sogar alle Fonds aus Nicht-EU-Staaten freien Zugang zu den europäischen Märkten erhalten. Dies schließt Fonds aus den so genannten „Steuer-Oasen“ wie etwa den Cayman-Inseln ein. Während in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem die Gefahr der Steuerumgehung registriert wird, besteht Ihre wirkliche Bedeutung allerdings darin, dass sie betreffenden Länder die ortsansässigen Finanzdienstleister nicht mit aufwändigen Aufsichtsregeln belästigen.

Heftige Kritik kam von den Sozialisten im Europäischen Parlament. „Diese Richtlinie hat mehr Löcher als ein Schweizer Käse“, so der Präsident der sozialistischen Fraktion Paul Nyrup Rasmussen. Es sei ein Unding, dass die Eigenmittel 0,02% nicht überschreiten müssen. Die Konservativen gaben sich dagegen zufrieden, und die betroffene Branche ebenfalls. „Wir haben schon seit langem dafür gekämpft, dass alternative Investment-Instrumente grenzüberschreitend frei vertrieben werden können“, so der Direktor der „Investment Management Association“. Nun ist der Wunsch in Erfüllung gegangen. Allerdings geht ihnen die geplante Regulierung immer noch zu viel zu weit. Fonds mittlerer Größe sollten von allen Vorschriften befreit sein. Vor allem stört sich die Branche an den Veröffentlichungs- und Informationspflichten.

Defizitverfahren drohen allüberall

Die wirtschaftliche Frühjahrsprognose der EU-Kommission verheißt wenig Gutes. Im Jahr 2008 betrug der durchschnittliche Gesamt-Schuldenstand der EU 27 – im Verhältnis zum jeweiligen nationalen Bruttoinlandsprodukt – noch 61,5%. Im Jahr 2009 wird er vermutlich auf 72,6% ansteigen. Das durchschnittliche Jahres-Defizit durch Neuverschuldung wird im gleichen Zeitraum von 2,3% auf 6% steigen; es wird wohl nur sechs Mitgliedstaaten gelingen, unter der „erlaubten“ Jahres-Defizitgrenze von 3% zu bleiben. Noch dicker kommt es im Jahr 2010: dann wird die Jahres-Neuverschuldung EU-weit vermutlich auf 7,3% steigen.

Besonders hart wird es Großbritannien treffen. Finanzminister Alistair Darling erwartet für 2009 ein Neu-Defizit von 12,4% (nach minus 5,5% in 2008), was Steuererhöhungen unumgänglich machen werde. Überdies rechnet man im britischen Finanzministerium über die nächsten fünf Jahre

hinweg mit einem Neuverschuldungsbedarf von jährlich über 5% des BIP, selbst unter der Annahme, dass das Wachstum sich wieder erholt. Ähnlich schlecht steht Irland da. Im Jahr 2009 wird das Defizit voraussichtlich 12% betragen, im Jahr 2010 sogar 15,6%.

Gegen sechs Mitgliedstaaten wurde unterdessen das Defizitverfahren eingeleitet: Irland, Spanien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Ungarn. Gegen weitere fünf Länder sind Verfahren in Vorbereitung: Polen, Rumänien, Litauen, Malta und Lettland. Auch Deutschland richtet sich angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise auf ein Defizitverfahren ein.

RAPEX-Schnellwarnsystem: Kommission findet über 1.500 gefährliche Produkte

Am 20. April 2009 stellte die EU-Verbraucherschutzkommissarin Meglena Kuneva den Jahresbericht 2008 über das EU-Schnellwarnsystem für gefährliche Produkte (Rapex) vor. Dem Kommissionsbericht zufolge sind 2008 in der EU 1.866 Produkte (ohne Nahrungsmittel und Arzneimittel) aufgrund von Sicherheitsmängeln vom Markt genommen worden. Damit stieg die Anzahl um 16% gegenüber dem Vorjahr. Über die Hälfte der Mängel wurden in den Bereichen Spielzeug, Elektroartikel sowie Kraftfahrzeuge entdeckt. Sehr häufig erfolgten Beanstandungen auch zu Produkten für kleine Kinder wie etwa Schnullern, Babywiegen, Lauflernhilfen und Fahrrädern. Die meisten betroffenen Artikel stammten auch 2008 aus China. 59% aller RAPEX-Warnungen bezogen sich auf chinesische Waren, während es 2007 noch 52% waren. Die EU-Kommission veröffentlicht jeden Freitag eine wöchentliche Übersicht über gefährliche Produkte, die ihr von den einzelstaatlichen Behörden gemeldet werden. In der Übersicht zusammengefasst finden sich alle Informationen über das Produkt, die von ihm ausgehende Gefahr und die Maßnahmen, die im betreffenden Land ergriffen wurden. So wurde zum Beispiel im Wochenbulletin des RAPEX-Warnsystems eindringlich vor Damenstiefeln gewarnt, dessen Leder das Anti-Schimmelmittel DMF (Dimethylfumarat) enthält, das bereits bei tausenden Käufern in der EU Hautausschläge oder sogar Atemnot auslöste. Insoweit ist ab 01. Mai 2009 eine im Amtsblatt der EU veröffentlichte Entscheidung der Kommission zu beachten, wonach alle Produkte kein DMF mehr enthalten dürfen (2009/251/EG). Die Internetadresse des

RAPEX-Schnellwarnsystems (in englischer Sprache) mit wöchentlich erneuerten Warnmeldungen lautet:

http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_en.cfm

Deutschland riskiert EuGH-Klagen wegen Auftragsvergabe

Die Europäische Kommission hat wegen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zwei förmliche Aufforderungsschreiben an Deutschland gerichtet. Diese ergehen in Form einer „mit Gründen versehenen Stellungnahme“, der zweiten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 226 EG. In beiden Fällen hat die Bundesregierung zwei Monate Zeit auf die Vorwürfe zu reagieren. Erfolgt dies in keiner die Kommission zufrieden stellenden Weise, kann diese den EuGH anrufen.

Der erste Fall betrifft die Vergabe einer Abwasserentsorgungsaufgabe der Stadt Hamm im Jahr 2003 ohne vorherige Ausschreibung auf den Lippeverband, einen Zweckverband der Wasserwirtschaft. Das verstößt nach Auffassung der EU-Kommission gegen die Binnenmarktregeln zur öffentlichen Auftragsvergabe, denn dem Zweckverband, der auf dem Lippeverbandsgesetz basiert, gehören über hundert Mitglieder an, darunter auch privatrechtliche. Der Verband mit öffentlichen und privatrechtlichen Mitgliedern sei somit ein Wirtschaftsteilnehmer und daher nicht Bestandteil der öffentlichen Verwaltungsorganisation. Deshalb könne er auch keine Aufgaben im Wege der Zuständigkeitsübertragung übernehmen. Zudem werden die Leistungen des Verbands durch die Stadt Hamm vergütet. Für die Vergabe eines solchen entgeltlichen Auftrages hätte die Stadt Hamm eine Ausschreibung nach der EU-Vergaberichtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe durchführen müssen.

Die zweite Beanstandung richtet sich gegen mehrere Vergaben von öffentlichen Aufträgen über Rechtsinformationsdienste im Zusammenhang mit der juris GmbH. Die juris GmbH betreibt eine Datenbank, die die Bundes- und Landesgesetze, Verwaltungsvorschriften, Gerichtsurteile und Fachartikel enthält. Seit 2001 ist das Unternehmen nach einer Teilprivatisierung nur noch zur Hälfte im Besitz des Bundes. Nach einer bereits zuvor abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung ist juris verpflichtet, gegen Vergütung allen Bundesbehörden Zugriff auf seine Datenbank zu geben. Im Gegenzug erhält das Unternehmen Gesetzesunterlagen und Gerichtsurteile

zur exklusiven Nutzung. Diese Vereinbarung ist aufgrund der Teilprivatisierung mit entsprechend geänderten Bedingungen für juris der Kommission zufolge als neuer Auftrag anzusehen, der nach EU-Recht hätte ausgeschrieben werden müssen, um für fairen Wettbewerb am Markt zu sorgen. Auch moniert die Kommission, dass 2006 insgesamt 13 Bundesländer Aufträge an juris ebenfalls ohne Ausschreibung vergeben haben.

Kommission will Polen verklagen

Der Europäische Gerichtshof soll auf Veranlassung der Europäischen Kommission die polnische Gesetzgebung in Hinsicht auf im Ausland getätigte Kapitalinvestitionen zur Finanzierung der so genannten OPFs („Polish Open Pension Funds“) überprüfen. Diese Investitionen sind zurzeit per Gesetz auf 5% begrenzt. Die Kommission vertritt die Auffassung, dies verstoße unter anderem gegen den Grundsatz des freien Kapitalflusses, wie er in Artikel 56 des EU-Vertrages festgelegt ist. Polen argumentiert dagegen, dass diese Regelung auf die OPFs nicht anwendbar sei. Weiter wurde festgestellt, dass Kosten für Management und Transaktionen auf diese 5% angerechnet würde, was Investitionen im Ausland im Vergleich zu inländischen Geldanlagen zusätzlich unattraktiv erscheinen lasse. In Hinblick darauf, dass die polnischen Pensionsfonds im Jahre 2008 ca. 460 Millionen Euro verloren haben, obwohl im gleichen Jahr ca. 4 Milliarden Euro Zufluss zu verzeichnen waren, erscheint ein zielgerichtetes Handeln erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass die Europäische Kommission Polen mittlerweile förmlich aufgefordert hat, die diskriminierende steuerliche Behandlung ausländischer Pensions- und Investmentfonds sowie ausländischer Finanzinstitute zu beenden. Die polnischen Gesetzesbestimmungen sehen eine höhere Besteuerung der an ausländische Pensions- und Investmentfonds gezahlten Zinsen und Dividenden und der an ausländische Finanzinstitute gezahlten Zinsen vor. Betroffen sind zwei Aspekte der polnischen Steuergesetzgebung für direkte Steuern: Erstens sind polnische Pensions- und Investmentfonds in Polen von der Körperschaftsteuer befreit. Deshalb bleiben alle Dividenden und Zinsen, die solche inländischen Fonds erhalten, steuerfrei. Im Gegensatz dazu werden Dividenden, die aus Polen an ausländische Pensions- und Investmentfonds gezahlt werden, mit einer Quellensteuer von 19% belegt, es sei denn,

in einem Steuerabkommen ist etwas anderes bestimmt. Ebenso werden Zinsen, die aus Polen an ausländische Pensions- und Investmentfonds gezahlt werden, mit einer Quellensteuer von 20% besteuert, es sei denn, in einem Steuerabkommen ist etwas anderes bestimmt. Die Kommission vertritt auch hier die Auffassung, dass diese Regelungen die durch Artikel 56 des EG-Vertrags gewährte Freiheit des Kapitalverkehrs sowie die in Artikel 43 des EG-Vertrags garantierte Niederlassungsfreiheit einschränken. Zweitens unterliegen nichtansässige Finanzinstitute bezüglich der Bruttosumme der erhaltenen Zinszahlungen der Quellensteuer, während inländische Finanzinstitute nur auf ihre Nettogewinne, d.h. nach Abzug der damit zusammenhängenden Kosten (z.B. der an ihre Gläubiger zu zahlenden Zinsen), besteuert werden. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Polen deshalb seinen Verpflichtungen aus den Artikeln 49 und 56 des EG-Vertrags, die Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit zu gewähren, nicht nachkommt.

Europäischer Gerichtshof

Deutsches Apothekenfremdbesitzverbot mit Europarecht vereinbar

Der EuGH hat am 19. Mai 2009 sein Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-531/06 (Kommission / Italien) und C-171/07 u.a. (Apothekerkammer des Saarlandes u.a.) zum Thema Apothekenfremdbesitzverbot gesprochen. Darin stellt der Gerichtshof fest, dass der Ausschluss von Nichtapothekern vom Betrieb einer Apotheke oder vom Erwerb von Beteiligungen an Apotheken betreibenden Gesellschaften zwar eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs darstellt. Diese Beschränkung lasse sich jedoch mit dem Ziel rechtfertigen, eine sichere und qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Die Richter betonten in ihrem Urteil zudem den besonderen Charakter der Ware „Arzneimittel“, da sie sich aufgrund ihrer therapeutischen Wirkungen substanziell von den anderen Waren unterscheiden. Aufgrund dieser therapeutischen Wirkungen könnten Arzneimittel, wenn sie ohne Not oder falsch eingenommen werden, der Gesundheit schweren Schaden zufügen, ohne dass der Patient sich dessen bei ihrer Verabreichung bewusst sein könne. Eine übermäßige Einnahme oder falsche Verwendung von Arzneimitteln führe außerdem zu einer Verschwendung finanzieller Mittel.

Da die Mitgliedstaaten befugt sind, über das Niveau des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung zu entscheiden, können sie verlangen, dass Arzneimittel von Apothekern vertrieben werden, die über tatsächliche berufliche Unabhängigkeit verfügen. Es lasse sich zwar nicht leugnen, dass ein Apotheker ebenso wie andere Personen das Ziel verfolgt, Gewinne zu erwirtschaften. Als Berufsapotheker sei bei ihm aber davon auszugehen, dass er die Apotheke nicht nur aus rein wirtschaftlichen Zwecken betreibe, sondern auch unter einem beruflich-fachlichen Blickwinkel. Sein privates Interesse an Gewinnerzielung werde somit durch seine Ausbildung, seine berufliche Erfahrung und die ihm obliegende Verantwortung gezügelt, da ein etwaiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder berufsrechtliche Regeln nicht nur den Wert seiner Investition, sondern auch seine eigene berufliche Existenz erschüttere. Nichtapotheker böten hingegen nicht die gleichen Garantien wie Apotheker.

Das Urteil fiel vor dem Hintergrund, dass nach den Vorschriften des deutschen Apothekengesetzes nur approbierten Apothekern erlaubt werden darf, eine Apotheke zu betreiben. Da demzufolge Apotheken, die in einem Mitgliedstaat der EU rechtmäßig in der Form einer Aktiengesellschaft betrieben werden, keinen Zutritt zum deutschen Apothekenmarkt hätten, verletzen die deutschen Vorschriften nach Ansicht des saarländischen Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales die Niederlassungsfreiheit des Gemeinschaftsrechts. Deshalb erteilte das Ministerium der niederländischen Aktiengesellschaft ab dem 1. Juli 2006 die Erlaubnis zum Betrieb einer Filialapotheke in Saarbrücken mit der Maßgabe, eine Apothekerin für die persönliche Leitung der betreffenden Apotheke unter eigener Verantwortung einzustellen. Gegen diese Erlaubnis hatten die Apothekerkammer des Saarlandes, der Deutsche Apothekerverband und mehrere Apotheker beim Verwaltungsgericht des Saarlandes Klage eingereicht.

Grenzüberschreitender Steuerabzug von Beiträgen zur Krankenversicherung

Wer als Rentner in einen anderen Mitgliedstaat verzieht und dort auch mit einem Teil seines Einkommens unbeschränkt versteuert wird, dort allerdings nie gearbeitet hat und deshalb nach wie vor im Herkunftsland krankenversichert ist und auch seine Beiträge zahlt, ist berechtigt, die Beiträge zur Krankenversicherung steuerlich im Wohnsitzland geltend zu machen, als ob er in

ihm versichert wäre. Dies hat der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 23. April in der Rechtssache „Rüffler“ (C-544/07) entschieden. In der Begründung folgte der EuGH allerdings nicht dem vorlegenden Gericht. Dieses hatte einen Verstoß der polnischen Regeln gegen Art. 12 EG (Diskriminierungsverbot wegen Staatsangehörigkeit) und Art. 39 EG (Arbeitnehmerfreizügigkeit) geltend gemacht. Nach Auffassung des EuGH liegt dagegen ein Verstoß gegen Art. 17 und 18 EG vor – dem Recht jedes Unionsbürgers, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Der krankenversicherungsrechtliche Status des Klägers, Herrn Rüffler, ergab sich aus Art. 28 der VO 1408/71 (Sachleistungsaushilfe durch den Wohnsitzstaat). Der steuerrechtliche Hintergrund war etwas komplizierter. Nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen wurde seine gesetzliche Rente in Deutschland, seine Betriebsrente dagegen in Polen versteuert. Um die Abzugsfähigkeit von eben dieser Steuer ging es im vorliegenden Verfahren. Nach polnischem Recht können ausschließlich Beiträge zu polnischen gesetzlichen Krankenversicherung bis zu einer Obergrenze von 7,75% von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Beiträge zum Gesundheitssystem des Herkunftslandes dürfen jedoch nicht anders behandelt werden, so der EuGH, es sei denn, hierfür könne eine Rechtfertigung gefunden werden. Hierzu hatte die polnische Regierung zwar nichts vorgetragen; dennoch prüfte das Gericht mögliche Gründe. Es ging es vor allem auf den Umstand ein, dass Herr Rüffler finanziell nichts zum polnischen Gesundheitssystem beitrage. Auf der anderen Seite falle er ihm aber auch nicht zur Last, da die Kosten ausschließlich vom deutschen System getragen würden.

Urteil zu ungleichem Renteneintrittsalter für Mann und Frau in Griechenland

Ein unterschiedliches Pensionsalter für Männer und Frauen ist nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 26. März 2009 (Aktenzeichen C-559/07) nicht mit europäischem Recht vereinbar. Der Gerichtshof erklärte ein griechisches Gesetz für unzulässig, das für Beamtinnen und weibliche Beschäftigte der Streitkräfte mit Kindern ein niedrigeres Pensionseintrittsalter vorsieht als für Männer. Eingbracht wurde die Klage gegen Griechenland von der EU-Kommission selbst. Die Kommission sah das ungleiche

Pensionsantrittsalter von Männern und Frauen nicht im Einklang mit Artikel 141, der die Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt regelt. In Artikel 141 ist zwar vermerkt, dass trotz des Gleichbehandlungsgrundsatzes weiterhin auch positive Maßnahmen herangezogen werden können, um das unterrepräsentierte Geschlecht in einzelnen Berufsfeldern zu fördern. Ein niedrigeres Pensionseintrittsalter sei aber nicht geeignet, die Benachteiligung von Frauen im Beruf auszugleichen, hat nun der Gerichtshof bestätigt.

Urteil zur Gleichbehandlungs-Rahmenrichtlinie

Am 5. März 2009 hat der Europäische Gerichtshof eine Entscheidung zur Gleichbehandlungs-Rahmenrichtlinie getroffen (Richtlinie 2000/78/EG). In der Rechtssache C-388/07 überprüfte der EuGH eine im Vereinigten Königreich geltende Regelung, wonach Arbeitnehmer wegen ihrer Versetzung in den Ruhestand entlassen werden können. Der EuGH befand, dass eine solche Vorschrift in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, deren Zweck es ist, Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf zu bekämpfen, um den Grundsatz der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten zu verwirklichen. Lediglich in Ausnahmefällen können bestimmte Ungleichbehandlungen aus Altersgründen nicht diskriminierend sein, wenn sie „objektiv und angemessen“ und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind. Als rechtmäßige Ziele können dabei vor allem solche aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung betrachtet werden. Keine Voraussetzung ist, dass die nationale Regelung ein exaktes Verzeichnis mit Ungleichbehandlungen beinhaltet, die gerechtfertigt sein könnten. Laut EuGH ist vom nationalen Gericht die Frage zu klären, ob eine entsprechende nationale Regelung einem solchen legitimen Ziel entspricht, insbesondere, ob das Mittel zur Zielerreichung angemessen und erforderlich ist. Abschließend stellt der EuGH heraus, dass die Mitgliedstaaten bei der Wahl der Mittel zur Erreichung ihrer sozialpolitischen Ziele zwar einerseits über einen weiten Wertungsspielraum verfügen. Andererseits obliege ihnen aber auch die Beweislast dafür, dass das verfolgte Ziel rechtmäßig ist, wobei an diesen Beweis hohe Anforderungen zu richten seien.

EuGH bestätigt Mehrwertsteuerbefreiung von Postunternehmen

Am 23. April hat der EuGH ein Urteil zur Mehrwertsteuerbefreiung von Postunternehmen im Vereinigten Königreich verkündet, das gerade auch für Deutschland Relevanz aufweist. In der Rechtssache C-357/07 entschieden die Richter, dass der postalische Universaldienst der britischen „Royal Mail Group Ltd.“ mehrwertsteuerbefreit bleiben darf. Hintergrund des zugrunde liegenden Vorabentscheidungsverfahrens war die Klage des privaten Postdienstleisters „TNT Post UK Ltd.“, der sich dagegen wehrte, dass die „Royal Mail Group Ltd.“ auch nach ihrer Privatisierung im Jahre 2006 weiterhin von der Mehrwertsteuer befreit blieb. Nach der EuGH-Entscheidung umfasst der Begriff der nach EU-Recht befreiten „öffentlichen Posteinrichtungen“ alle entsprechenden Betreiber, unabhängig davon, ob sie öffentlicher oder privater Natur seien. Bedeutsam sei nur, dass der Betreiber sich verpflichtet hätte, postalische Dienstleistungen zu erbringen, die den grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und auf diese Weise den gesamten Universalpostdienst in einem Mitgliedstaat oder Teile davon gewährleisten. Allerdings betont der EuGH, dass nicht alle Dienstleistungen der „öffentlichen Posteinrichtungen“ mehrwertsteuerbefreit sein dürften. Dienstleistungen, deren Bedingungen individuell ausgehandelt wurden, seien von der Steuerbefreiung nicht erfasst. In Deutschland gilt derzeit noch die Vorschrift des § 4 Nr. 11 b UStG (Umsatzsteuergesetz), wonach eine Mehrwertsteuerbefreiung lediglich der „Deutschen Post AG“ zugute kommt, wobei die betreffenden Umsätze der „Deutschen Post AG“ „unmittelbar dem Postwesen“ dienen müssen. Derzeit ist in Deutschland ein neues Gesetz zur Mehrwertsteuer auf Postdienstleistungen geplant, das die aktuelle EuGH-Entscheidung zu beachten haben wird.

Europäische Unionsbürgerschaft und Sozialrecht

In den verbundenen Rechtssachen bezüglich Unionsbürgerschaft und Sozialrecht (C-22/08 und C-23/08) hat der Generalanwalt Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer am 12. März seine Schlussanträge gestellt. Danach steht das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Richtlinie 2004/38/EG) einer nationalen Regelung entgegen, die

Unionsbürger vom Sozialhilfebezug ausschließt, wenn sie arbeitslos sind und ordnungsgemäß beim zuständigen Arbeitsamt eingeschrieben sind, nachdem sie weniger als ein Jahr gearbeitet haben. Zudem bestehe eine Verbindung zwischen einem Arbeitssuchenden und dem Aufnahmemitgliedstaat, wenn der Arbeitssuchende dort zuvor eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat, die die Wahrscheinlichkeit erhöht, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Jedoch obliege es dem nationalen Gericht, festzustellen, ob die Kläger der Ausgangsverfahren eine Verbindung dieser Art begründet haben.

In dem ersten vorliegenden Fall reiste der griechische Staatsbürger Anthanasios Vatsouras im März 2006 in die Bundesrepublik Deutschland ein und nahm dort eine geringfügige Beschäftigung auf. Im Juli 2006 veranlasste ihn seine Lage, bei der Arbeitsgemeinschaft Nürnberg 900 (ARGE) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) zu beantragen. Diese wurden ihm bewilligt. Im Januar 2007 verlor er jedoch seine Beschäftigung und die Leistungen, die bis zum 31. Mai 2007 verlängert wurden, mit Wirkung vom 30. April 2007. Im zweiten Fall von Josif Koupatantze reiste ebenfalls ein griechischer Staatsangehöriger nach Deutschland ein und nahm eine Beschäftigung auf. Nach einem eineinhalb Monate langen Arbeitsverhältnis wurde er wegen wirtschaftlichen Schwierigkeiten seines Arbeitgebers gekündigt. Am ersten Tag seiner Arbeitslosigkeit beantragte er Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei der ARGE Nürnberg. Auch ihm wurden diese bewilligt und später rückwirkend wieder aufgehoben. Beide erhoben dagegen Klage beim Verwaltungsgericht. Das Sozialgericht Nürnberg ersuchte deshalb den Gerichtshof zur Vorabentscheidung. Dabei wollte es wissen, ob ein griechischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland, wo er zuvor eine kurze, geringfügige Beschäftigung ausgeübt hat, nach Ablauf der ersten drei Monate seines Aufenthalts Sozialhilfeleistungen beanspruchen kann, während er aktiv eine Beschäftigung sucht.

Im Gegensatz zu den Beschlüssen des Sozialgerichtes erkennt der Generalanwalt die Herren Vatsouras und Koupatantze, trotz der kurzen Dauer ihres Arbeitsverhältnisses und ihrer geringfügigen Entlohnung sowie der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, als geschützte Arbeitnehmer im Sinne von Art. 39 EG an. Die Bestimmung in Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38, deren Anwendung das Sozialgericht hinterfragte,

finde jedoch keine Anwendung bei Personen, die durch Art. 39 EG und das abgeleitete Recht geschützt werden. Somit komme eine Berufung auf Art. 24 Abs 2 oder die Prüfung seiner Gültigkeit nicht in Betracht. Weiterhin verstoße eine Regelung, die Arbeitnehmer der Union vom Zugang zu Sozialleistungen ausschließt, wenn sie arbeitslos sind und sich dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung gestellt haben, nachdem sie weniger als ein Jahr lang beschäftigt waren, gegen Art. 39 EG. Denn wenn bei einem Arbeitnehmer, der sein Recht auf Freizügigkeit weniger als ein Jahr lang ausgeübt hat, unfreiwillige Arbeitslosigkeit vorliegt, so gewährleiste ihm die Richtlinie 2004/38/EG seine Arbeitnehmerstellung und damit das Recht auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat, wenn er sich dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt. Die Rechte eines Arbeitnehmers werden ihm bei Vorlage der Voraussetzungen für mindestens sechs Monate verliehen. Da Herr Vatsouras und Herr Koupatantze ihre Arbeitsplätze vor Ablauf eines Jahres unfreiwillig verloren haben, jedoch nicht eindeutig ist, ob sie sich dem Arbeitsamt zur Verfügung gestellt haben, obliege es dem vorlegenden Gericht, diesen Aspekt aufzuklären. Seien dann die dargestellten Umstände erfüllt, habe die deutsche Arbeitsverwaltung das Gemeinschaftsrecht dadurch verletzt, dass sie den Klägern die Sozialhilfe entzog. Da die Kläger Arbeitnehmer sind, müssten sie auch in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Ausübung einer Beschäftigung verbundenen sozialen Maßnahmen so wie jeder andere deutsche Arbeitnehmer behandelt werden.

Auch falls der Gerichtshof nicht damit übereinstimmen sollte, dass die Betroffenen Arbeitnehmer im Sinne des Art. 39 EG sind, bestehe trotzdem eine Verbindung zwischen dem Arbeitssuchenden und dem Aufnahmemitgliedstaat, wenn für die Kläger die besten Voraussetzungen bestanden, einen Arbeitsplatz zu erhalten. Das sei hier der Fall, da die beiden griechischen Staatsangehörigen zuvor einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgegangen seien. Die Beschäftigung im Lohn- und Gehaltsverhältnis bei Herrn Vatsouras belege seine Fähigkeit, ein Arbeitsverhältnis einzugehen und bei Herrn Koupatantze deute nichts darauf hin, dass die Beschäftigung fiktiv war, da sie aus von seinem Willen unabhängigen Gründen beendet wurde. Außerdem nahmen beide nach Aufhebung der Beihilfen wieder eine Beschäftigung auf, was zeigt, dass beide tatsächlich und in wirksamer Weise während eines angemessenen Zeitraums eine Arbeit suchten.

Gruppenpraxen und „Diskont-Zahnkliniken“ müssen gleichen Genehmigungsbedingungen unterliegen

Am 10. März hat der EuGH sein Urteil in der Rechtssache Hartlauer C-169/07 gesprochen. Anlass für dieses Vorabentscheidungsverfahren war die Ablehnung der oberösterreichischen Landesregierung einer Errichtungsbewilligung für ein Zahnambulatorium, da es im Hinblick auf das Leistungsangebot der geplanten Krankenanstalt keinen Bedarf gäbe. Die Hartlauer Handelsgesellschaft mbH wollte in Wien und Wels private Zahnarztpraxen, in der österreichischen Presse häufig auch als „Diskont-Zahnkliniken“ bezeichnet, einrichten. Generalanwalt Yves Bot hatte in seinem Schlussantrag am 9. September letzten Jahres die Ansicht vertreten, dass die Niederlassungsfreiheit es nicht verbietet, die Errichtung und den Betrieb eines selbständigen Zahnambulatoriums davon abhängig zu machen, dass zuvor auf der Grundlage einer Bedarfsprüfung eine Bewilligung erteilt wird. Der Verwaltungsgerichtshof müsse jedoch selbst beurteilen, ob die umstrittene Regelung tatsächlich geeignet ist, ihre Ziele zu erreichen, soweit – im Gegensatz zu Zahnambulatorien – die Eröffnung einer zahnärztlichen Gruppenpraxis ohne Bedarfsprüfung bewilligt wird.

Der Gerichtshof urteilte, dass das Erfordernis einer Bewilligung, insbesondere gegen den EU-Grundsatz der Niederlassungsfreiheit verstoße (Art.43 und Art.48 EGV). Begründet wird dies u.a. damit, dass die in Rede stehende österreichische Regelung die geltend gemachten Ziele (qualitativ hochwertige, ausgewogene und allgemein zugängliche medizinische Versorgung aufrechterhalten und eine erhebliche Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit zu vermeiden) nicht kohärent und systematisch verfolgt, da sie die Errichtung von Gruppenpraxen – im Gegensatz zu dem, was für neue Zahnambulatorien gilt – nicht einem System der vorherigen Genehmigung unterwirft. Die Hartlauer Handelsgesellschaft mbH plant, trotz des für sie positiven Urteils, mittlerweile jedoch nicht mehr, Diskont-Zahnkliniken zu eröffnen und begründet dies mit denen sich im Laufe der letzten Jahre veränderten Rahmenbedingungen im österreichischen Gesundheitssystem. Ein Grund für Hartlauer Abstand zu seinem Konzept zu nehmen ist vermutlich auch das Scheitern eines sehr ähnlichen Konzeptes von Billig-Zahnarztketten in Deutschland, denn das Unternehmen „McZahn“

hatte in Deutschland im Herbst 2008 Insolvenz beantragen müssen.

Dezentrale Gemeinschaftsagenturen

EU-OSHA: Erwerbstätige in Europa immer häufiger mit neuen Risiken durch Gefahrstoffe konfrontiert

Der Kontakt mit einer Vielzahl von Chemikalien sowie weiteren Gefahrstoffen im Rahmen der Arbeit beeinträchtigt europaweit zunehmend die Gesundheit von Erwerbstätigen. Besondere Sorgen verursachen dabei Gefährdungen, die im Zusammenhang mit der Nanotechnologie stehen. Dies ist das Ergebnis eines jüngst veröffentlichten Berichtes der „Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ (EU-OSHA). Die gefährlichen Stoffe sind nicht nur in der chemischen Industrie vorzufinden, sondern auch in der Landwirtschaft, der Krankenpflege, dem Baugewerbe sowie in vielen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die nicht der chemischen Industrie angehören. Wie der Direktor der Europäischen Agentur EU-OSHA, Jukka Takala, anlässlich der Veröffentlichung des Berichtes äußerte, ereignen sich schätzungsweise jedes Jahr 74.000 arbeitsbedingte Todesfälle in Europa, die im Zusammenhang mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz stehen. Dies bedeute, dass Todesfälle aufgrund von Gefahrstoffen zehnmal häufiger auftreten als Arbeitsunfälle mit Todesfolge. Viele Unternehmen widmeten der Vermeidung oder gar Ersetzung von Gefahrstoffen keine genügende Beachtung. Etwa 15% der Erwerbstätigen in Europa geben laut dem Bericht an, dass sie zu 25% ihrer Gesamtarbeitzeit mit chemischen Produkten in Kontakt stehen, während 10% an ihrem Arbeitsplatz Dämpfe und 19% Staub, Abgasen und Rauch ausgesetzt sind. An die Spitze der Stoffe, vor denen Arbeitnehmer zu schützen seien, wurden Nanopartikel gestellt. Beispielsweise wird die Nanotechnologie bei Herstellung von Kosmetik oder von IT-Produkten eingesetzt und wird sich Prognosen zufolge künftig rasch zu einer weltweiten, milliarden schweren Industrie entwickeln. Zwar muss noch genauer erforscht werden, in welchem Ausmaße Nanopartikel die menschliche Gesundheit schädigen, doch liegen bereits ausreichend Informationen für die Entwicklung von Arbeitspraktiken vor, durch welche der Kontakt mit Nanopartikeln reduziert werden kann.

Insbesondere ist in zahlreichen Branchen die

Haut der Arbeitnehmer diversen Chemikalien ausgesetzt, was zu einem Anstieg von Allergierkrankungen unter den Erwerbstätigen führte. Schätzungsweise sind Chemikalien für 80 bis 90% aller Hautkrankheiten verantwortlich. Auf der Liste der berufsbedingten Erkrankungen stehen diese an zweiter Stelle (13,6%), unmittelbar nach den auf Platz eins rangierenden Muskel-Skelettkrankheiten. Wachsende Probleme bereiten auch Expositionen gegenüber mehreren Chemikalien gleichzeitig, was heutzutage keine Seltenheit darstellt. Bei der Beurteilung der durch die einzelnen Stoffe erzeugten Gefährdungen werden die wahren Dimensionen des Problems nach wie vor unterschätzt. Besonders hervorgehoben werden diejenigen Stoffe, die krebserregend wirken, wie etwa Dieselabgase. Im Hinblick auf fortpflanzungsgefährdende (reprotoxische) Stoffe existiert nach wie vor erheblicher Aufklärungsbedarf, da dieses Thema immer noch als frauenspezifisches Problem qualifiziert werde. Diese Stoffe würden immer noch viel zu selten bei der Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz und bei der Vorbeugung einbezogen. Den zugrunde liegenden Bericht findet man in englischer Sprache veröffentlicht unter:

http://osha.europa.eu/en/publications/reports/TE3008390ENC_chemical_risks

ECDC: Prävention für Schwangere vor infektiösen Krankheiten

Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) hob in mehreren Artikeln einer Sonderausgabe der Zeitschrift „Eurosurveillance“ die Wichtigkeit des Screenings und der Impfung hervor, um Schwangere vor infektiösen Krankheiten und deren ungeborene Kinder vor den Folgen solcher Krankheiten zu schützen. Gemäß den Artikeln werden einige erblich bedingte Krankheiten von Erregern wie dem Parasit *Toxoplasma gondii*, der Cytomegalie (CMV), Röteln und Hepatitis B-Viren ausgelöst. Obwohl sichere und wirkungsvolle Impfungen verfügbar sind, treten in Europa dennoch Fälle von angeborenen Röteln und Windpocken auf. Portugal hat mit einem Anteil von 1,05% eine der höchsten Verbreitungsdichten der angeborenen CMV-Infektion in Europa. Das fehlende öffentliche Bewusstsein für diese Infektion gilt als Ursache. Eine deutliche Verbesserung seit dem Jahre 2000 hinsichtlich der Verbreitung der HIV-, Syphilis- und Hepatitis B-Erreger brachte die Zunahme von Screenings bei Schwangeren im Vereinigten Königreich mit sich. Die Zahl der

Screeningbehandlungen für diese drei Infektionen beträgt derzeit über 95%. Für HIV-Infektionen wird deshalb eine Verbreitung von 0,34%, für Hepatitis B-Infektionen von 0,11% und für Syphilis von 0,44% erwartet. Unter eingewanderten Schwangeren besteht hingegen eine besonders hohe Rate chronischer Hepatitis B-Infektionen sowie eine geringe, impfbedingte Schutzrate. Die Artikel sind in englischer Sprache abrufbar unter: <http://www.eurosurveillance.org/Public/Articles/Archives.aspx>

Europäische Gruppierungen

ESIP-Beitrag zur Konsultation „Soziale Ungleichheiten in der EU“

Im Frühjahr dieses Jahres hatte die Europäische Kommission die Möglichkeit gegeben, zum Thema „Soziale Ungleichheiten in der EU“ Stellung zu nehmen (siehe auch EUREPORTsocial 3/2009). Umfang und Tragweite der Unterschiede im Gesundheitszustand von Menschen in verschiedenen Teilen der EU sowie zwischen den sozial benachteiligten und den besser gestellten EU-Bürgern stellten die EU, laut EU-Kommission, vor eine Herausforderung in ihrem Engagement für Solidarität und Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang hat die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2009 eine Mitteilung über die Verringerung gesundheitlicher Ungleichheiten in der EU als Initiative zur „Solidarität im Gesundheitswesen“ angekündigt und zur Vorbereitung dieser Mitteilung die wichtigsten Stakeholder, die an der Arbeit der Europäischen Kommission in den Bereichen Sozial- und Beschäftigungspolitik mitwirken, zu Beiträgen aufgerufen.

Die European Social Insurance Platform (ESIP) begrüßt in ihrem Positionspapier die Initiative der Europäischen Kommission. Sie sei eine sinnvolle Ergänzung zu anderen laufenden Initiativen, wie beispielsweise die Richtlinie über die Rechte der Patienten in der grenzübergreifenden Gesundheitsversorgung oder dem „Grünbuch über die Arbeitskräfte im Gesundheitswesen“. Aus Sicht von ESIP ist es wichtig, dass ein gleichberechtigter und wohnortnaher Zugang zu Gesundheitsleistungen Priorität habe. Es liege in erster Linie in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, zu einem gleichberechtigten Zugang zum Gesundheitssystem und zur Verringerung eventuell bestehender Ungleichheiten beizutragen, so dass der EU-Ebene folglich nur eine unterstützende Rolle zukom-

me. Die ESIP-Mitgliedsorganisationen leisteten durch die von ihnen garantierten sozialen Sicherungsleistungen, die unabhängig von Einkommen oder Gesundheitszustand gewährt würden, einen entscheidenden Beitrag, um das Solidaritätsprinzip zu stärken. Darüber hinaus hätten die Systeme der sozialen Sicherheit eine wichtige Rolle als „Stoßdämpfer“ in Zeiten der Wirtschaftskrise. Die Bekämpfung von sozialen Ungleichheiten in der EU sei jedoch nicht nur Aufgabe der sozialen Sicherungssysteme, sondern gesamtgesellschaftlich zu leisten. Zudem unterstütze ESIP die Idee, durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen den EU-Mitgliedstaaten neue Impulse und Ideen zum Abbau von Ungleichheiten im eigenen Land voranzutreiben. Auch eine verstärkte Aufwendung der Mittel aus den EU-Strukturfonds für den Abbau sozialer Ungleichheiten wird von ESIP begrüßt. Die Festlegung gemeinsamer Etappenziele und Zielvorgaben sieht ESIP jedoch kritisch, da der Zielerreichungsgrad dieser gemeinsamen Ziele anhand von Indikatoren gemessen werden müsse, die extrem schwierig zu definieren seien. Problematisch sei insbesondere, Indikatoren zu finden unter denen alle Mitgliedstaaten dasselbe verstehen. Auch auf eine Aggregation bzw. Gewichtung und Indexbildung von Daten sollte grundsätzlich verzichtet werden. Zudem weist ESIP in ihrem Positionspapier darauf hin, dass jeder Mitgliedstaat, oft sogar jede Region, mit verschiedenen Arten von Ungleichheiten konfrontiert sei. Daher müssten maßgeschneiderte Lösungen in den jeweiligen Regionen gefunden werden; ein einheitlicher pan-europäischer Ansatz wäre wenig erfolgversprechend und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität nicht wünschenswert. Das Positionspapier, das in englischer Sprache zu Verfügung steht, kann auf der Homepage von ESIP unter folgendem Link herunter geladen werden:

<http://www.esip.org/index.php?q=node/32>

Neuer europäischer Verband fördert „Rentenerziehung“

Die kürzlich gegründete „Association for European Retirement Education“ hat nicht die Erziehung der Bürger zu mehr Altersvorsorge im Sinn, wie man meinen könnte, sondern die Beratung von Unternehmen und Mitgliedern von Aufsichtsgremien von Pensionsfonds; diese sollen lernen, „europäischer“ zu denken. Die Vereinigung wurde von Lobbygruppen aus den Niederlanden, Italien und Finnland gegründet, darunter auch der TELA, Spitzenverband der privaten Rentenversiche-

rungsträger der finnischen ersten, teil-kapitalgedeckten Säule der Alterssicherung. Sie will überdies die Interessen der Versicherten vertreten und nationale Rentensysteme zwar angeblich nicht „bewerten“, aber diskutieren. Ziel ist ferner die Förderung grenzüberschreitender Kooperationen, ohne gleich zu fusionieren oder die Investment-Strukturen förmlich zusammenzulegen. Hierzu sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten und der EU ausgelotet werden. Unterstützende Mitglieder sind die „European Federation for Retirement Provision“ (EFRP) sowie die „Association Européenne des Institutions Paritaires“ (AEIP).

ETUC-Stellungnahme zu Rauchverboten am Arbeitsplatz

Der Europäische Gewerkschaftsbund (ETUC) hat im Rahmen einer von der EU-Kommission Ende 2008 eingeleiteten Konsultation der Europäischen Sozialpartner zum „Schutz von Arbeitnehmern vor Tabakrauch am Arbeitsplatz“ Stellung genommen. Als Grundlage der Anhörung diente ein Papier der EU-Kommission, das die auf diesem Gebiet bereits bestehenden Möglichkeiten des Gemeinschaftsrechts aufzählte, Beschränkungen für das Rauchen am Arbeitsplatz zu treffen. Dies könne laut der Kommission etwa über die Generalklausel der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG (Richtlinie zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit), ferner auch über Einzelvorschriften wie die Richtlinie 89/654/EWG (Arbeitsstättenrichtlinie), worin explizite Verpflichtungen zum Schutz von Nichtrauchern vor Tabakrauch in sanitären Anlagen und Ruhebereichen festgeschrieben sind. Um die bereits gangbaren Wege zu erweitern, sind aber nach Ansicht der Kommission neue Ansätze vonnöten, wie beispielsweise verbindliche Maßnahmen zum Erlass eines Rechtsakts, der Arbeitgeber verpflichtet, das Rauchen am Arbeitsplatz zu untersagen oder die Aufnahme von Tabakrauch in der Umgebungsluft in die Richtlinie 2004/37/EG (Karzinogene und Mutagene). Allerdings wäre auch die Entwicklung unverbindlicher praktischer Leitfäden eine denkbare Option.

In seiner Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vertritt der Europäische Gewerkschaftsbund nunmehr die Ansicht, dass die aktuelle Gesetzgebung auf EU-Ebene nicht ausreiche. Es bedürfe einer Harmonisierung der divergierenden Gesetzgebung auf nationaler Ebene. Ohne

einen gesetzlichen Schutz würde es nach wie vor sehr deutliche Unterschiede in der Arbeitswelt gesehen. Außerdem wurde für eine gesetzgeberische Initiative zum Schutz der Arbeitnehmer vor Tabakrauch am Arbeitsplatz plädiert. Generell sollte laut dem Europäischen Gewerkschaftsbund Tabakrauch durch organisatorische Maßnahmen am Arbeitsplatz verbannt werden, wobei bestimmte Vorkehrungen zugunsten von Rauchern erwogen wurden, sofern diese die Nichtraucher schützen. Hingewiesen wurde darauf, dass bei dem in bestimmten Mitgliedstaaten geltenden Pauschalverbot von Tabakrauch am Arbeitsplatz sehr positive Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer verzeichnet wurden. Besondere Aufmerksamkeit sollte denjenigen Arbeitnehmern geschenkt werden, die zusätzlich dem Tabakrauch von Kunden ausgesetzt sind (etwa in Hotels und Gaststätten). Ausnahmen sollten grundsätzlich den Situationen vorbehalten werden, in denen ein pauschales Rauchverbot schlechthin unmöglich ist (wie etwa in Gefängnissen). Doch sollte auch beachtet werden, dass Raucher nicht diskriminiert werden oder ihnen nur deshalb eine Stelle verwehrt wird, weil sie rauchen. Ferner wurde der Standpunkt vertreten, dass es zum Schutz der Arbeitnehmer vor Tabakrauch am Arbeitsplatz einer separaten Richtlinie bedürfe, statt bereits bestehende Richtlinien abzuändern. Zudem solle die Empfehlung der EU-Kommission vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten ergänzt werden. Als Berufskrankheiten sollten in Zukunft auch Krankheiten infolge von Belastung durch Tabakrauch am Arbeitsplatz anerkannt werden. Insgesamt sollten auf jeden Fall verpflichtende Bestimmungen gewählt werden. Initiativen auf freiwilliger Basis wie Information oder Bewusstseinsbildung sollten aber zu den verpflichtenden Bestimmungen hinzukommen. Erwogen wurden insbesondere Programme für die Raucher-Entwöhnung.

Aus den EU-Mitgliedstaaten

Niederlande: Vertrauenskrise erreicht kapitalgedeckte Altersvorsorge

Vor dem Hintergrund der aktuellen schweren Finanz- und Wirtschaftskrise machen sich die Bürger – völlig zu Recht – Gedanken über die Sicherheit und Höhe ihrer späteren Rente. Dies trifft nun massiv auch die Betriebsrentensysteme. Eine Umfrage in den Niederlanden hat ergeben,

dass das Vertrauen der Bevölkerung des Landes in ihre Betriebsrentenfonds von 64% auf 44% gefallen ist. Besonders bestürzend sei, so der an der Untersuchung beteiligte Forscher Harry van Dalen, dass besonders stark das Vertrauen derjenigen gesunken ist, die sich in finanziellen Dingen für überdurchschnittlich gebildet halten. Dieses Ergebnis dürfte wohl ein Rückschlag für all diejenigen sein, die glauben, der Finanzkrise durch mehr finanzielle Allgemeinbildung begegnen zu können. Noch schlechter als die Betriebsrentenfonds kamen bei der Umfrage übrigens die Versicherungsunternehmen weg: 45% der Befragten hatten überhaupt kein Vertrauen in diese Finanzinstitutionen.

Die niederländische Regierung hat angekündigt, sie werde das gesetzliche Rentenalter von 65 auf 67 anheben, wenn die Sozialpartner nicht mit einem besseren Vorschlag kämen. Dies sei ein Teil des Programms, mit dem die Regierungskoalition die Krise zu bewältigen gedenke – unter Wahrung der sozialen Kohäsion. Während die Arbeitgeber das Vorhaben begrüßen, sind die Gewerkschaften gespalten. Teilweise lehnen sie es komplett ab, teilweise wären sie bereits mit einer Ausnahme für langjährig Versicherte (über 45 Jahre) zufrieden.

Briten tun zu wenig für die private Altersvorsorge

Über 40% aller Arbeitnehmer täten gar nichts oder zu wenig für ihre Altersvorsorge, klagt der gewiss nicht uninteressierte Britische Verband der Privatversicherer. Aber schlimmer noch: ein Fünftel sei unter keinen Umständen bereit, mehr zu unternehmen. Dies habe eine Umfrage im ersten Quartal 2009 ergeben. 30% würden überhaupt nicht sparen, 13% zu wenig. Immerhin seien 30% der Befragten bereit, mehr zu sparen, wenn sie die Beiträge steuerlich besser absetzen könnten. Für 18% wäre eine Ertragsgarantie ein wesentlicher Anreiz, (mehr) vorzusorgen, und für 25% wäre es ausschlaggebend, auch vorzeitig an die Ersparnisse heranzukommen. Überraschend: 80% der Briten wollen trotz der Krise ihr Altersvorsorgeverhalten nicht ändern. Diese Zahl relativiert sich allerdings vor dem Hintergrund, dass ca. 30% ohnehin keine zusätzliche individuelle Vorsorge betreiben. Von diesen gaben ca. 45 % an, dass sie jetzt in der Krise erst recht keine zusätzlichen Anstrengungen unternehmen werden.

Rumänien erhält internationale Finanzhilfe

Angesichts seiner maroden Haushaltssituation hat Rumänien um internationale Hilfe gebeten und diese nun auch erhalten. Insgesamt 20 Milliarden Euro stellen die EU, der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Weltbank als Darlehen zu günstigen Konditionen mittelfristig zur Verfügung. Als Gegenleistung muss Rumänien sein Haushaltsdefizit auf 5,1% im Jahr begrenzen und Anstrengungen unternehmen, bis Ende 2011 unter die 3% Marke zu gelangen. Der EU-Anteil an dem Paket macht 5 Milliarden Euro aus. Nach den schon bewilligten Hilfen für Ungarn (6,5 Milliarden Euro) und Lettland (3,1 Milliarden Euro) bleibt nun noch ein Volumen von ca. 10,4 Milliarden Euro für Ausgleichmaßnahmen für Länder mit Leistungsbilanzdefiziten, die nicht der Euro-Zone angehören.

Es deutet sich allerdings jetzt schon an, dass man es mit den Defizitgrenzen nicht unbedingt wörtlich nehmen wird. So hat sich der IWF im Fall Lettlands bereit erklärt, im Jahr 2009 auch ein Defizit von 7% hinzunehmen; die Rede war zunächst von höchstens 5%. Dies mag aber damit zusammenhängen, dass Lettland drastische Sparprogramme bei Gesundheit und Bildung angekündigt hat; so will die lettische Regierung 35 von derzeit 59 Krankenhäusern schließen und 4.000 Lehrerstellen streichen. Außerdem sollen die öffentlichen Gehälter um 35% gekürzt werden. Schließlich sind auch Kürzungen des Arbeitslosengelds und der Familienleistungen geplant.

Rating von Irland, Ungarn, Slowakei und den baltischen Staaten herabgestuft; Besorgnis wegen Großbritannien

Die Ratinggesellschaft Standard & Poor's hat Ungarn trotz der Hilfen durch die EU und den Internationalen Währungsfonds ein weiteres Mal herabgestuft. Begründet wurde dies mit dem wachzunehmenden Druck auf die öffentlichen Finanzen und dem wachsenden Verschuldungsgrad. Fast gleichzeitig mit S&P hat die Ratingagentur Moody's die Aussichten für die Slowakei von „positiv“ auf „stabil“ herabgestuft. Ferner hat Moody's Litauen und Lettland herabgestuft und, selbst von diesen Stufen aus, beiden Ländern einen negativen Ausblick bestätigt. Die Agentur Fitch schließlich hat das Rating aller drei baltischen Staaten wegen der schlechten Konjunkturaussichten und der zu erwartenden

kurz- und langfristigen Haushaltsrisiken ebenfalls herabgestuft. Irland wurde von Fitch der bisherige bestmögliche Status entzogen. Der langfristige Ausblick für das Land sei auch deshalb so negativ, weil sich die Staatsverschuldung von 25% vor der Krise bis zum Jahr 2011 auf 80% mehr als verdreifachen werde, so Fitch. Bedrückend sei auch, urteilten die Experten, dass nun auch die großen bzw. „reichen“ Industrienationen ins kritische Visier geraten. So hat z.B. Moody's zwar noch kürzlich Großbritanniens Spitzenbonität bestätigt, äußert sich aber dennoch besorgt wegen der hohen Staatsschuld.

Dänemark will Renten höher besteuern

Die dänische Regierung plant, Renten oberhalb einer Jahresgrenze von umgerechnet rund 38.000 Euro mit einer „Sondersteuer“ in Höhe von 8% zu belegen. „Besser“ verdienenden Dänen wird damit jeder Anreiz genommen, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben, kritisieren Experten der Dänischen Nationalbank. Betroffen sind offenbar noch nicht die Bestandsrenten, aber alle wohlhabenden Rentner, die ab jetzt bis zum Jahr 2047 in Rente gehen. Viele haben schon „zu viel“ gespart und sehen sich nun gezwungen, ihre Vorsorge einzustellen, um nicht in die Steuerfalle zu geraten. Manche könnten sogar versucht sein, schnell noch in den vorzeitigen Ruhestand zu gehen, um nicht über die Grenze zu geraten. Hintergrund der Reform ist die allgemeine Kürzung des Spitzensteuersatzes auf Einkommen von 63% auf 55,6% ab dem Jahr 2011. Dadurch will die Regierung wirtschaftliche Aktivität stimulieren. Rentner sollen allerdings nicht profitieren – daher die Sondersteuer.

Die Pläne Dänemarks reihen sich ein in den allgemein zu verfolgenden Trend, der bisher – im Verhältnis etwa zu Erwerbseinkommen – oft noch günstigeren Besteuerung von Renten ein Ende zu setzen. Und: Dieser Trend scheint nun auch dahin zu gehen, Renteneinkommen sogar steuerlich zu benachteiligen. In der europäischen Sprachregelung könnte man diese Strategie dann durchaus interpretieren im Sinne von „Arbeit muss sich lohnen“, wenn man wollte.

Zu wenig Altersvorsorge für Finnlands Selbstständige

Die erste Säule der finnischen Rentenversicherung ist zwar, anders als in Deutschland, im Prinzip auch für die Selbstständigen verpflichtend. Die-

se können jedoch die Bemessungsgrundlage und damit das Sicherungsniveau innerhalb gewisser Grenzen selbst definieren, und sie machen von der Möglichkeit der Unterdeklarierung auch reichlich Gebrauch. Dies führt nach einer Studie des (öffentlichen) Finnischen Zentrums für Altersvorsorge dazu, dass die Betroffenen als Rentner um etwa ein Drittel unterversorgt sein werden. In der Praxis wird sich vielen Selbständigen auch die Möglichkeit eines Teilrentenbezugs verschließen, da hierfür ein bestimmtes Anwartschaftsniveau erreicht sein muss.

Schweden reformiert erneut die Verwaltung des Rentensystems

Schwedens obligatorische Alterssicherung ruht auf zwei Säulen: Im Schwerpunkt auf einem öffentlichen, umlagefinanzierten System, während ein kleinerer Teil der Beiträge in eine Art Prämiensparprogramm fließt, bei dem freilich die Mitglieder das volle Anlagerisiko tragen. Das öffentliche System wird von der schwedischen Sozialversicherungsanstalt (Försäkringskassan) verwaltet. Der zweite, kapitalgedeckte Pfeiler wird zwar von privaten Finanzdienstleistern betrieben; dennoch müssen etliche Elemente des Systems in öffentlicher Regie erledigt werden. Hierfür war bisher eine eigene Behörde zuständig, die PPM. Sie hatte jedoch in der Vergangenheit so viele Kommunikationsprobleme, vor allem bei der Vermittlung gewisser unangenehmer Wahrheiten, dass sie nun mit der nationalen Sozialversicherungsanstalt verschmolzen werden soll.

Zur Erinnerung: Nicht erst in dieser Krise haben die Menschen einen beträchtlichen Teil ihrer Altersrücklagen verloren, aber das Jahr 2008 stellte alles in den Schatten: 34,5% des Wertes löste sich in Nichts auf. Kein Wunder, dass der Generaldirektor von PPM, Johan Hellmann, klagte, die Menschen – vor allem die Jüngeren – interessierten sich nicht (mehr?) für das Prämiensparprogramm, dem sie im übrigen aber nicht entkommen können.

Aber auch der erste, öffentliche Pfeiler der schwedischen Rente hat gewisse Kommunikationsprobleme. So lässt sich etwa die regelmäßige schriftliche Information der Versicherten über ihre Anwartschaften und künftigen Renten im ersten Pfeiler nicht nur als Erfolgsgeschichte erzählen: In einer Umfrage zeigte sich, dass 10% der Angesprochenen sich nicht einmal erinnern konnten, den so genannten „Orangen Umschlag“ erhalten zu haben. Weitere 10% erinnerten sich immer-

hin, ihn ungeöffnet in den Papierkorb befördert zu haben und wieder weitere 15% haben ihn erst unmittelbar nach dem Öffnen weggeworfen, aber ungelesen. Von den verbliebenen 60% der Schweden, die sich immerhin mit dem Inhalt des Anschreibens auseinandergesetzt haben, fanden aber auch nur ca. 2/3 den Inhalt hilfreich.

Irland schickt öffentlichen Dienst in Frührente

Um in der Krise die Haushaltsbelastung durch öffentliche Gehälter zu reduzieren, hat sich die irische Regierung etwas Besonderes einfallen lassen: Bestimmte Gruppen erhalten das Recht, unter vorteilhaften Bedingungen (Abfindungszahlung sowie nur moderat kalkulierten Kürzungen) schon mit 50 in Rente zu gehen. Sie sollen nicht durch jüngere Kräfte ersetzt werden. Genau letzteres aber bringt die Gewerkschaften auf die Barrikaden. Sie befürchten ein Chaos der öffentlichen Dienste. In Wirklichkeit dürfte es aber um einen Aspekt gehen, dessen Details noch nicht bekannt sind. Denn die Regierung möchte zugleich auch die Besteuerung der Renten sowie von Abfindungen neu regeln – nicht zum Vorteil der Rentner, darf vermutet werden. Die Gewerkschaft „Impact“ wirft daher der Regierung vor, sie treibe viele Menschen in eine Situation, die sie finanziell überhaupt noch nicht überschauen können, und kündigte ihren Widerstand an. Kritik kam indessen auch von einer ganz anderen, weit weniger arbeitnehmerfreundlichen Seite. EU-Sozialkommissar Spidla warnte und sagte, in der gegenwärtigen Krise seien Vorruhestandsregeln genau das falsche Hilfsmittel.

Zugleich plant die Regierung in Dublin eine zusätzliche Rentenabgabe in Höhe von ca. 7,5% auf öffentliche Gehälter, ohne dass dies die spätere Rente aber in irgendeiner Weise erhöhen würde. Es soll sich nur um den ersten Schritt einer Reihe von weiteren schmerzhaften Einschnitten handeln, mit deren Hilfe die Regierung die katastrophale Wirtschafts- und Finanzlage meistern will.

Kapitalgedeckte Altersvorsorge in Zeiten der Finanzkrise

Die internationalen Kapitalmärkte erholen sich, und ein gewisses Aufatmen bei den Managern der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung ist unüberhörbar, vor allem bei den niederländischen Betriebsrentenfonds. Nun kommt die Zeit der Schadensbegutachtung und Flurbereinigung. Dabei zeigt sich, dass die Folgen der Krise keineswegs ausgesessen sind und den Mitgliedern

und Beitragszahlern manch bittere Pille verabreicht werden muss.

Der **Österreichische** Gewerkschaftsbund sowie die Österreichische Arbeitskammer haben dem Thema am 15. April in Brüssel eine eigene Veranstaltung gewidmet. Dabei wurde insbesondere strittig diskutiert, ob die kapitalgedeckte Altersvorsorge durch die Finanzkrise eher passiv in Mitleidenschaft gezogen wird, also ein „Opfer“ ist, oder ob sie durch ihre Suche nach lukrativen Anlagen im großen Stil nicht auch als „Täter“ zur Krise beigetragen haben könnte. Othmar Karas, Mitglied des Europäischen Parlaments, vertrat die zuerst genannte These und setzte auf eine Erholung der Finanzmärkte. Es bestehe auch in der Finanzkrise kein Anlass, an der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu zweifeln. Noch sei völlig offen, inwieweit die Betriebsrentenfonds in Mitleidenschaft gezogen würden. Die Hauptverantwortung werde aber auch in Zukunft die erste, öffentliche Säule tragen. Das größte Problem für die Alterssicherung seien im übrigen nach wie vor nicht die Finanzmärkte, sondern die demographische Entwicklung. Die Diskussion drehte sich dann vor allem um die Verhältnisse in Österreich, wo die bereits berenteten Mitglieder der Pensionsfonds erhebliche Rentenkürzungen haben hinnehmen müssen. Die Verluste der Fonds im Jahr 2008 betragen im Mittel 13,1%; im 5-Jahresdurchschnitt reduzierte sich die Rendite der Pensionsfonds damit auf durchschnittlich 2,6%. Dabei sind die Verwaltungsgebühren offenbar nicht berücksichtigt.

Nach wie vor zeichnen sich nationale Pensionsfonds in der Krise durch „patriotisches“ Anlageverhalten aus. So hat der **finnische** Finanzminister Jyrki Katainen die finnischen Pensionsfonds der ersten Säule ausdrücklich für ihr Investment in lokale Unternehmensanleihen gelobt. Ihr Anteil im Portfolio der acht finnischen mutualistischen Rentenversicherungsgesellschaften (der ersten Säule) stieg von 4,3% auf 9,5% in der zweiten Hälfte des Jahres 2008. - Insgesamt haben die finnischen Rentenversicherer durch die Finanzkrise im Jahr 2008 zirka 11 Milliarden Euro verloren – dies entspricht fast einer Jahreseinnahme. Dennoch zahlen einzelne der im Wettbewerb stehenden Versicherungsunternehmen den Arbeitgeber-Unternehmen – von denen sie mit der Durchführung der ersten Säule beauftragt werden – sogenannte „boni“, um sie weiterhin bei guter Laune zu halten.

Auch der **irische** Finanzminister verfiel auf die

Idee, die irischen privaten Rentenfonds sollten doch in irische Projekte unter öffentlich-privater Partnerschaft (ÖPP) und andere ehemals staatlich finanzierte Vorhaben investieren. Dies werde die Durchführung von Infrastrukturprojekten bedeutsam erleichtern und Jobs im Bau- und in anderen Sektoren erhalten, so Finanzminister Brian Lenihan. Zusätzliche Investments der Pensionsfonds seien eine ideale Ergänzung zur Finanzierung durch Staatsanleihen oder durch Kredite bei Banken. Die irischen Fonds reagierten ihrerseits positiv und kündigten Investitionen in Höhe von bis zu 6 Milliarden Euro in staatliche Infrastrukturprojekte binnen der nächsten drei Jahre an. Auf diese Weise könnten bis zu 70.000 Jobs in der Bauindustrie gerettet werden. Konkret sähe das wohl so aus, dass die Mittel in eine Sonder-Staatsanleihe investiert würden, die 2,5 Prozentpunkte mehr abwirft als eine „normale“ Staatsanleihe und auf 20 bis 25 Jahre angelegt ist. Damit wäre insoweit dann aber letztlich der Staat der „Schuldner“ der Betriebsrenten. Besonders erfreulich: Mit diesem Trick gelänge es, den öffentlichen Schuldenstand bilanztechnisch nicht auszuweiten, sondern die Folgen auf die Zukunft zu verschieben. Die Verhandlungen zwischen Regierung und den Pensionsfonds laufen.

Vor dem Hintergrund ihrer katastrophalen Entwicklung hat Premierminister Ivo Sanader die zweite, obligatorische Säule der **kroatischen** Alterssicherung als Misserfolg bezeichnet und zur Disposition gestellt. Es sei zu überlegen, den Menschen die Möglich anheimzustellen, aus dieser Säule auszusteigen („opt out“). Immerhin haben die kroatischen Aktienmärkte im letzten Jahr 60% ihres Werts verloren. Prompt intervenierte der Internationale Währungsfonds (IWF). In der jetzigen Situation schwach zu werden bewirke eine Vertrauenserosion und habe auf die ohnehin schon in Mitleidenschaft gezogenen Finanzmärkte einen desaströsen Einfluss

Zur Stimulierung des Wachstums und Konsums wird in Einzelfällen auch der sofortige Zugriff auf Altersvorsorgevermögen erlaubt. **Dänemark** will die Auszahlung des im Altersvorsorge-Sondersparsystem angesparten Vermögens erlauben. Es handelt sich um ein vom staatlichen ATP verwaltetes, ehemals verbindliches, inzwischen aber ruhendes rein beitragsorientiertes Programm. Theoretisch könnten umgerechnet bis zu 3,35 Milliarden Euro ausgezahlt werden. Eine Studie von ATP schätzt, dass mehr als die Hälfte der rund 2,9 Millionen Mitglieder (im Alter zwischen 25

und 65 Jahren) von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden.

In **Großbritannien** hat der Pensionssicherungsfonds (PPF) nach erheblichem Druck aus der Wirtschaft angekündigt, er werde in Not geratenen Unternehmen die Zahlung des risiko-basierten Anteils der Beiträge an den Fonds stunden. Unter „Risiko“ wird hier die Wahrscheinlichkeit verstanden, dass das Sponsor-Unternehmen bankrott geht. Die Britische Assoziation der Pensionssicherungsfonds wollte den Risikobeitrag sogar ganz abschaffen und den Staat als Bürgen ins Spiel bringen. – Auf den PPF kann eine erhebliche Belastung zukommen; immerhin weisen (Stand: Februar) ca. 90% der leistungsdefinierten Betriebsrentensysteme eine Unterdeckung auf.

In **Irland** ist der Streit zwischen der Regierung sowie Arbeitgebern und den Gewerkschaften um die Zahlung von Betriebrenten im Fall der Insolvenz eines Fonds sowie des jeweiligen (Arbeitgeber-) Trägerunternehmens voll entbrannt. Anders als etwa in Deutschland oder Großbritannien gibt es für diese Fälle keine obligatorische Rückversicherung. Für den Fall, dass keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden sollte, hat die Gewerkschaftsseite Streiks angedroht. Langfristig setzen sie sich für eine Ablösung der leistungsfinanzierten Betriebsrenten durch ein universelles staatliches Rentensystem ein. Anlass für den Ärger bot vor allem die Pleite des Trägerunternehmens der „Waterford Crystal Pension Schemes“, die nun mit einem Defizit in Höhe von 110 Millionen Euro abgewickelt werden müssen. Sollten hier die laufenden Renten garantiert werden, hieße dies für die noch aktiven und ruhenden Mitglieder – die teilweise bis zu 40 Jahre in das System eingezahlt hatten - eine Kürzung der Anwartschaften um 70% bis 75%. Die Gewerkschaften machten geltend, dass dieses Ergebnis wohl kaum in Einklang mit der europäischen Insolvenzrichtlinie und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stünde (Fall „Robins“). Sie wurden bereits in Brüssel vorstellig; Sozialkommissar Spidla sagte zu, die Angelegenheit mit der irischen Regierung zu besprechen. – Einen anderen Weg mussten Rentenfonds für bestimmte Universitäten und nicht-kommerzielle öffentliche Dienste gehen. Die Regierung ordnete an, dass Verbindlichkeiten und Vermögen auf den Finanzminister übergehen, um die öffentliche Haushaltsbilanz zu verbessern. Dabei stehen die Fonds nicht einmal besonders gut da: Zirka 1,7 Milliarden Euro Vermögenswerte

sollen Verbindlichkeiten in Höhe von 3 Milliarden Euro abdecken. Wegen der Klassifizierung unter den Eurostat-Regeln werden jedoch die Transfers sofort vorteilhaft haushaltswirksam, während die zu erwartenden Rentenausgaben erst dann verbucht werden müssen, wenn sie anfallen. Gleichzeitig werden für die Betroffenen die Beiträge der Niedrigverdiener abgesenkt, die für besser Verdienende (über 60.000 Euro jährlich) dagegen angehoben. – Aber auch um die übrigen Fonds steht es nicht gut. Nach Schätzungen von Attain Consulting sind 90% aller Fonds mit Leistungszusagen insolvent und müssen ernsthaft über eine Kürzung der Renten und bereits bestehenden Anwartschaften nachdenken. Beitragserhöhungen, künftige Leistungskürzungen oder Schließung ganzer Systeme für künftigen Anwartschaftserwerb würden in vielen Fällen nicht ausreichen, zumal auf diese Mittel oft schon früheren Krisenzeiten zurückgegriffen worden sei. Also müsse man auch die Kürzung laufender Renten in Erwägung ziehen. Das bedeute zwar, „das Undenkbare zu denken“ – alles andere sei aber eine einseitige Belastung aktiver Generationen. Als ein weiteres Mittel zur Kürzung bereits erworbener Ansprüche brachte Attain schließlich noch ein Instrument ins Gespräch, welches sich auch in den öffentlichen Rentensystemen großer Beliebtheit erfreut: die Anhebung des Renteneintrittsalters.

Die Regierung **Estlands** wird für die nächsten zwei Jahre ihre Beitragszahlungen an die zweite Säule der Alterssicherung einstellen. Bisher haben die öffentlichen Bediensteten 2% ihres Gehalts in die zweite Säule eingezahlt, der Staat weitere 4% - die er allerdings aus den Beiträgen der Bediensteten an die erste Säule „abzweigte“. Diese Zahlungen sollen jedoch ab dem 1. Juli erst einmal ausgesetzt werden. Auch die Arbeitnehmer-Beiträge sind vorübergehend nicht mehr obligatorisch. Dennoch soll es künftigen Rentnern nicht wesentlich schlechter gehen. Sie erhielten dann eine höhere Rente aus der ersten Säule, so die Regierung.

In den **Niederlanden** hat sich nun eine Gruppe von Wissenschaftlern des „Büros für wirtschaftspolitische Planung“ zu Wort gemeldet und denjenigen Arbeitnehmern die härtesten Einschnitte prophezeit, die zur Zeit in ihren 50ern sind. Sie würden durch Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen (bei der Indexierung) ca. 10% verlieren, verglichen mit der Situation vor der Krise. Sie seien auch nicht mehr in der Lage, durch „Abwarten“ ihre Position wieder zu verbessern.

Ferner konkretisieren sich nun die „Erholungsprogramme“ der Pensionsfonds. ABP, der Fonds für die öffentlichen Bediensteten, wird die Beiträge zunächst um einen Prozentpunkt und ab Januar 2010 um zwei weitere Prozentpunkte auf dann insgesamt 23,3% anheben. Die Anhebung soll nur vorübergehend sein, bis das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt ist. „Kalt erwischt“ hat es ausgerechnet auch den Pensionsfonds der Niederländischen Finanzaufsichts- und Regulierungsbehörde DNB. Sein Deckungsgrad ist unter 100% gefallen, so dass auch er einen „Erholungsplan“ vorlegen muss - und zwar der DNB selbst.

In **Schweden** hat es beide Pfeiler der Ersten Säule – den größeren umlagefinanzierten Teil sowie den kapitalgedeckten kleineren Teil („Prämien-sparpension“) hart getroffen. Der erste, öffentliche Pfeiler verfügt über einen „Pufferfonds“, der vor der Krise noch Überschüsse erwirtschaftete; nach dem Verlust von ungerundet 23,5 Milliarden Euro im Jahr 2008 geriet er jedoch ins Defizit. Die privaten Fonds (Prämien-sparen) haben sogar ein Drittel ihres Werts verloren.

Auch **Deutschlands** Betriebsrentensystem kam nicht ganz ungeschoren durch die Krise. Nach Berechnung der Consulting Firma Towers Perrin haben die Betriebsrentensysteme der börsennotierten Unternehmen trotz der vergleichsweise vorsichtigen Anlagestrategie im Jahr 2008 im Schnitt zwischen 7 und 8 Prozentpunkte ihres Deckungsgrades abgeben müssen; auch das erste Quartal 2009 war eher unerfreulich. Dass sich das alles sich in den Bilanzen nicht so sehr niederschlug, lag vor allem an einer Anhebung Rechnungszinses seit Beginn des Jahres 2008 um durchschnittlich 0,5 Prozentpunkte auf nunmehr 6%. Dies ließ nach Schätzungen von Towers Perrin die künftigen (Renten-) Verbindlichkeiten der Systeme auf wundersame Weise um 10% schrumpfen. Das Problem: Die 6% müssen erst einmal erwirtschaftet werden. Zwar gehen zum Beispiel auch die niederländischen Pensionsfonds davon aus, dass ein derartiges Ziel für die nächsten 15 realistisch ist. Dennoch kalkulieren sie mit einem Rechnungszins von nur ca. 3,5%, was sie erst einmal deutlich schlechter aussehen lässt. Zur Erinnerung: Der dem Rat zurarbeitende Sozialpolitische Ausschuss der EU geht in seinem Bericht zu kapitalgedeckten Renten aus dem Jahr 2008 für die Zukunft von einer realen (inflationbereinigten) Ertragsrate in Höhe von 3% aus – vor Abzug von Verwaltungskosten.

Die privaten Lebens- und Rentenversicherer

Europas haben angeblich nur wenig von der Finanzkrise zu befürchten. Dies mag daran liegen, dass an anderer Stelle mit staatlicher Hilfe „faule“ Papiere quasi aus dem Verkehr gezogen und staatliche Bürgschaften gegeben wurden. In den **USA** allerdings hat das Finanzministerium nun beschlossen, die Bankenrettungshilfen auch auf die erheblich angeschlagene Branche der Lebensversicherung zu übertragen.

Entwicklung der Arztlzahlen in Deutschland: Migration nimmt zu

Die Bundesärztekammer hat jüngst eine aktuelle Statistik zur Entwicklung der Arztlzahlen in Deutschland im Jahre 2008 veröffentlicht. Auffällig dabei ist, dass unter den Ärzten sowohl die Abwanderung aus Deutschland als auch die Zuwanderung nach Deutschland gewachsen ist. Die Zahl der ausländischen Ärzte in Deutschland steigerte sich 2008 weiter. So betrug die Anzahl der gemeldeten ausländischen Ärzte Ende 2008 21.784, was ein Zuwachs um 1.350, also 6,6% bedeutete. Die Zunahme der berufstätigen ausländischen Ärzte lag bei 7,7% (im Vorjahr noch 4,6%). Wie bereits in den Jahren zuvor arbeiten die meisten ausländischen Ärzte in einem Krankenhaus. Dort belief sich die entsprechende Zuwachsrate auf 10% gegenüber 7,3% im Vorjahr. Die größte Gruppe der Zuwanderer mit 915 Ärzten kommt aus den europäischen Staaten. Darunter kamen die meisten aus Österreich, woraus 189 Ärzte zuwanderten. Es folgen Griechenland (+ 189), Rumänien (+ 103), Polen (+ 96) sowie Russland (+ 85). Aus der Slowakei wanderte zwar 2007 noch eine erhebliche Anzahl von Ärzten zu, 2008 wurde aber diesbezüglich nur ein durchschnittlicher Zuwachs registriert. Insgesamt stellt Österreich nach wie vor in Deutschland die stärkste Gruppe ausländischer Ärzte (1.802), vor Griechenland (1.708) und Polen (1.428), gefolgt von Russland (1.356). Somit stammen 72,2% der ausländischen Ärzte aus Europa, 19,1% aus Afrika sowie 3,3% aus Asien. Auch zur Abwanderung von ursprünglich in Deutschland tätigen Ärzten legte die Bundesärztekammer Zahlenmaterial vor. Danach wanderten 2008 aus Deutschland 3.065 Ärzte ab, wobei der Anteil der Deutschen unter den abgewanderten Ärzten 67% betrug. Somit nahm die Abwanderung zu, da im Vorjahr noch 2.439 Ärzte abwanderten. Die prozentual bedeutendste Abwanderung wurde in Hessen und Bremen verzeichnet. An der Spitze der beliebtesten Auswanderungsländer standen die Schweiz

(729) und Österreich (237), es folgten die USA (168) sowie Großbritannien (95).

Spanien: Gesundheitsatlas über Unterschiede in der medizinischen Versorgung

In Spanien soll ein „Atlas über Unterschiede in der medizinischen Versorgung“ zuverlässige Daten dazu generieren, ob der Gesundheitszustand auch davon abhängt, wo man lebt und wie es dort um die Gesundheitsversorgung bestellt ist. Ein Team von 50 Wissenschaftlern arbeitet daran, regionale Besonderheiten beim Zugang zu medizinischer Versorgung, bei den erbrachten Leistungen und bei Versorgungsqualität, Patientensicherheit und Kosten aufzudecken. Die Erkenntnisse über Versorgungsunterschiede sollen in regionale politische Entscheidungsprozesse einfließen und so dazu beitragen, gesundheitliche Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Landesteilen abzubauen. Der Atlas analysiert auf der Basis von Klinkdaten unter anderem, wie sich die Behandlungspraxis bei ausgewählten Krankheiten regional unterscheidet, aber auch wie hoch die Rate medizinischer Fehler bei bestimmten Leistungserbringen ist. Das Projekt soll in Zukunft ausgeweitet werden. Geplant ist beispielsweise eine Erhebung zum Einsatz von Arzneimitteln in der Primärversorgung.

Das spanische Gesundheitssystem wurde in den Jahren 1983 bis 2003 dezentralisiert. Die Verantwortung für die Gesundheitsversorgung liegt nun bei den 17 autonomen Regionen. Seither beobachtet die spanische Regierung, ob und wie sich geografische Ungleichheiten in der Versorgung auf den Gesundheitszustand der Bürger auswirken. Vorbild für das Atlas-Projekt, eine Kooperation zwischen dem nationalen Gesundheitsinstitut Carlos III und der Privatbank Ibercaja, ist der „Dartmouth Healthcare Atlas“ in den Vereinigten Staaten. Hier werden bereits seit über 20 Jahren regionale Variationen in der Versorgung dokumentiert.

Aus den EU-Beitrittskandidatenstaaten

Albanien beantragt EU-Beitritt

Albanien hat am 28. April 2009 offiziell den Status eines EU-Beitrittskandidaten beantragt. Ministerpräsident Sali Berisha übergab den Antrag in Prag an den amtierenden EU-Ratsvorsitzenden, den tschechischen Ministerpräsidenten Mirek

Topolánek. Die EU-Kommission begrüßte den eingegangenen Antrag und nannte den Schritt einen „historischen Meilenstein“. Zuvor hatte sie jedoch das Balkanland mehrmals aufgefordert, das Beitrittsgesuch erst nach den Parlamentswahlen Ende Juni zu stellen, da die Wahl ein Test für die demokratische Reife Albaniens sei. Bereits im November hat sie die albanische Regierung aufgefordert, die Staatsverwaltung zu reformieren und entschieden gegen die Korruption und die organisierte Kriminalität vorzugehen. Nun kam die Kommission allerdings zum Schluss, dass das Land „Fortschritte“ bei den wichtigsten politischen Reformen und bei der Vorbereitung für die Integration in die EU gemacht habe. Außerdem habe Albanien in der Region eine „konstruktive und stabilisierende Rolle“ inne. Nach den EU-Regeln müssen die EU-Mitgliedstaaten nun entscheiden, ob sie die Kommission ersuchen, einen Bericht über die Beitrittsfähigkeit Albaniens zu verfassen. Auf der Basis dieser Empfehlung entscheiden die Mitgliedstaaten dann, ob sie Albanien den Kandidatenstatus verleihen. Albanien ist eines der ärmsten Länder Europas. Anfang April war der Staat in die NATO aufgenommen worden. Im Frühjahr 2006 hatten die EU und Albanien bereits ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet, das den drei Millionen Einwohner zählenden Staat an die EU heranführen soll.

International Review

Internationale Organisationen

OECD zu beitragsdefinierten Rentensystemen

Eine von der Europäischen Lobby-Organisation der Investmentfund-Industrie (EFAMA) in Auftrag gegebene Studie kam zu dem nicht ganz unerwarteten Ergebnis, dass die Auszahlungsphase beitragsdefinierter Rentensysteme am besten ebenfalls von der Fondsindustrie verwaltet werden sollte. Es geht um die immer noch umstrittene Frage, auf welche Weise ein nach Jahrzehnten angesammeltes Deckungskapital bei Eintritt in den Ruhestand in laufende Rentenzahlungen umgewandelt werden sollte. Hierbei gibt es im Prinzip zwei Alternativen. Die eine setzt auf die Versicherungslösung. Diese garantiert definierte laufende Rentenzahlungen, verursacht aber Kosten, die die Rente insgesamt schmälern. Dem steht das „Entspar-Modell“ gegenüber, bei

dem der aktuelle Wert des Deckungsvermögens jedes Jahr neu kalkuliert und auf dieser Basis eine Entscheidung über das Leistungsniveau in der kommenden Periode getroffen wird. Diese Lösung erspart zwar Kosten für das anderenfalls erforderliche versicherungstechnische Risikomanagement, lässt aber den Rentner darüber im Unklaren, welche Leistungen er in Zukunft empfangen wird. Er trägt voll und zeitnah das Investitionsrisiko; seine Altersversorgung bleibt nach wie vor ebenso „volatil“ wie die Entwicklung der Finanzmärkte.

In dieser Auseinandersetzung hat die OECD wiederholt Position zugunsten des „Entspar-Modells“ bezogen. Schon in ihrem Bericht über private Renten vom Februar hat sie vor den hohen Kosten der Versicherungslösung gewarnt. Nun hat sie sich aus gegebenem Anlass erneut zu Wort gemeldet und voll und ganz die Position der Fondsindustrie unterstützt. Chefökonom Pablo Antolin führte hierzu aus: „Wenn es richtig ist, in der Ansparphase auf einen Beitragsprimat zu setzen (reine Kapitalakkumulation), dann kann dies in der Auszahlungsphase nicht auf einmal falsch sein“. Es gebe hier ein Potential für viele innovative Lösungen. Den Menschen vorzuschreiben, auf welchem Wege sie das Kapital zu konvertieren hätten, sei „paternalistisch“. Nur für die mittel- und osteuropäischen Länder will Antolin eine Ausnahme gelten lassen. Dort werde in Zukunft der Hauptteil des Alterseinkommens aus beitragsdefinierten privaten Quellen stammen. Daher bestünde hier der Bedarf für wenigstens eine teilweise Umwandlung in Annuitäten.

Einigung auf Kontrolle von Hedgefonds

Die 20 führenden Industrie- und Schwellenländer (G20) haben sich auf eine schärfere Aufsichtigung großer Banken und Beteiligungsgesellschaften verständigt. Damit werden auch hochspekulative Hedgefonds erstmals seit ihrer Entstehung vor 60 Jahren direkter staatlicher Kontrolle unterworfen. Nach Angaben aus G-20-Kreisen sieht der jetzt vereinbarte Kompromiss vor, dass zunächst alle „systemrelevanten“ Beteiligungsgesellschaften staatlicher Kontrolle unterworfen werden. Diese Beschreibung trafe dem Vernehmen nach auf etwa 100 der insgesamt 9.000 Hedge-Fonds weltweit zu. Sie werden den Aufsichtsämtern demnächst regelmäßig Einblick in ihre Bücher gewähren müssen. Damit werden Konsequenzen aus der globalen Wirtschaftskrise, die durch massive Fehlspekulationen auf den

Finanzmärkten ausgelöst worden war, gezogen. Zwar waren an den misslungenen Geschäften vor allem normale Geschäftsbanken beteiligt, viele Hedgefonds fachten den Brand durch Aktien-Leerverkäufe aber zusätzlich an.

WTO lobt EU, drängt aber auf Liberalisierung des Dienstleistungssektors

Die Welthandelsorganisation (WTO) hat in ihrer 9. Überprüfung der Handelspolitik der Europäischen Union lobend hervorgehoben, dass die EU eine entscheidende Rolle für den Ausbau des multilateralen Handelssystems spielt. Die wirtschaftliche Leistung der EU in den Jahren war im Allgemeinen gut, in der zweiten Jahreshälfte 2008 war aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise eine Abschwächung festzustellen. Eine kräftige Erholung und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in der EU werden jedoch davon abhängen, dass weiterhin strukturelle Reformen und insbesondere eine größere Liberalisierung besonders im Dienstleistungsbereich erfolgen (sowohl EU-intern als auch gegenüber Drittländern).

Blick über die EU-Grenzen

Restrukturierung von General Motors zu Lasten der betrieblichen Krankenversicherung?

In den USA spielen in Abwesenheit einer universellen Krankenversicherung immer noch die Arbeitgeber eine wesentliche Rolle bei der Absicherung des Gesundheitsrisikos ihrer Arbeitnehmer. Geraten die Firmen in Klemme, droht allerdings auch der Gesundheitsversorgung Ungemach. General Motors zum Beispiel schuldet dem Gesundheitsfonds für die betriebliche Krankenversicherung der Rentner zirka 20 Milliarden USD. Diese Verbindlichkeiten sollen nun im Rahmen der Umstrukturierungspläne in Aktien, d.h. in Anteile am Unternehmen, umgewandelt werden. Was das für allerdings für die Sicherheit der künftigen Gesundheitsversorgung bedeutet, steht in den Sternen.

China: 100 Milliarden EUR für das soziale Gesundheitsprogramm

Die Volksrepublik China investiert in den kommenden zwei Jahren nahezu 100 Milliarden EUR in ihr soziales Gesundheitssystem. Nach einer rund dreijährigen Analyse- und Zielfindungsphase beschlossen das Zentralkomitee der Partei und der Staatsrat einen mehrstufigen Plan zur

merklichen Verbesserung des nach wie vor unbefriedigenden sozialen Gesundheitswesens. Eine allgemeine Grundversorgung soll in einem ersten Schritt über 1,3 Milliarden Menschen erschlossen werden. Dies ergänzt die bisherigen Schritte, die nur bestimmte Bevölkerungsteile in den Kreis der geschützten Personen eingliederten. In aufeinander abgestimmten Schritten sollen sowohl die Deckung durch die Krankenversicherung erweitert, als auch ein flächendeckendes Netz von Krankenhäusern im städtischen und ländlichen Bereich entstehen oder ausgebaut werden.

Wie die Tageszeitung „Die Welt“ meldet, sei das Ziel der Staatsführung ein „sicherer, effektiver, bequem erreichbarer und bezahlbarer“ Krankenversicherungsschutz. Aus chinesischer Sicht ist diese Staatsinvestition – rund ein Drittel kommt aus Peking, der Rest aus Provinzialhaushalten – auch ein Beitrag zur Bekämpfung der spürbaren Folgen der aktuellen Wirtschaftskrise. Nachfrageeinbrüche aus dem Ausland hatten in China für sichtbaren wirtschaftlichen Rückgang gesorgt. Mit ihrem gemeinsamen Sozialschutzprojekt hatte die EU zusammen mit der chinesischen Regierung seit 2006 dazu beigetragen, erste Schritte auf dem Weg zu einer Verbesserung des Gesundheitswesens zu unternehmen. Allerdings sind nach wie vor viele Probleme geblieben: nicht versicherte Bevölkerungsgruppen zählen ebenso dazu wie fehlende ländliche Infrastruktur, überhöhte Zuzahlungen und eine Tendenz zur legalen oder illegalen Selbstfinanzierung.

Schweiz sagt „Ja“ zu Freizügigkeitsabkommen mit EU

Rund 59,6% der Schweizer Stimmbürger sprachen sich im Februar in einer Volksabstimmung für die Beibehaltung der Serie von Freizügigkeitsabkommen mit der EU aus. Die als so genannte „Siebener-Abkommen“ bekannten Regelungen sehen umfangreiche Regelungen für u.a. Arbeitsaufnahme und Aufenthalt von EU-Bürgern in der Eidgenossenschaft vor. Sie eröffnen im Umkehrschluss den Schweizern bevorzugte Angleichung an EU-Einreise und Aufenthaltsbestimmungen. Wie das Bulletin Europe meldet, stimmten 22 Kantone den Regelungen zu. Lediglich drei deutschsprachige Kantone und der Tessin lehnten mehrheitlich ab. Die für ihre anti-EU Aussagen bekannten politischen Kräfte in der Schweiz hatten bis zuletzt aktiv die Ablehnung der Schlüsselklausel zur Personenfreizügigkeit betrieben. Wäre diese abgelehnt worden, so wären die an-

deren Regelungen automatisch gescheitert. Rund 200.000 EU-Bürgerinnen und Bürger arbeiten seither in der Schweiz. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil des dortigen Arbeitsmarktes und kommen in den Genuss der überaus hohen Gehälter und günstiger fiskalischer Bedingungen. Mit diesem Abkommen konnte sich die Schweiz viele Vorteile sichern: dies betrifft die einfache Befriedigung des Bedarfs an qualifizierten Arbeitskräften ebenso wie Direktinvestitionen aus der Schweiz im EU-Raum. Beobachter sehen darin auch eine „günstige“ Alternative zu einer EU-Mitgliedschaft, für die auf Sicht wohl keine Bürgermehrheit zu gewinnen wäre.

Statistik

Eurobarometer sieht Unterstützung der Bürger für Europa in Zeiten der Krise

Zwei Drittel der europäischen Bürger unterstützt eine koordinierte Reaktion der Mitgliedstaaten auf die Finanz- und Wirtschaftskrise, aber nur 39% glauben, dass bisher das Richtige getan wurde. Dies ergab eine Eurobarometer-Befragung, veröffentlicht am 20. April. Fast 60% der Befragten gaben an, schon jetzt persönlich durch die Krise betroffen zu sein. Generell trauten die Bürger Europa bei der Bewältigung der Krise mehr zu als den Mitgliedstaaten, wobei der Vorsprung mit drei Prozentpunkten allerdings knapp ist.

Europawahl könnte ein Flop werden

Bei der Europawahl am 7. Juni 2009 droht eine historisch niedrige Wahlbeteiligung. Wie aus einer Eurobarometer-Umfrage im Auftrag des Europäischen Parlaments hervorgeht, wollen nur 34% der rund 27.000 befragten EU-Bürger wahrscheinlich zur Wahl gehen. Weitere 53% erklärten, gar nicht an den Europawahlen interessiert zu sein. Aus den Umfrageergebnissen geht weiter hervor, dass der Kampf gegen Arbeitslosigkeit für die Europäer das wichtigste Thema des Wahlkampfes ist. Obwohl das Bewusstsein über die EU-Wahl zunehme, heiße dies aber nicht, dass auch das Interesse und die Bereitschaft zur Stimmenabgabe noch steigen würden, heißt es in dem Bericht. Das Vertrauen in die EU-Institutionen ist bei den Bürgern im Laufe der Wirtschaftskrise deutlich weiter gesunken, wie aus der Umfrage hervorgeht. Nur noch 45% der Befragten gaben an, Vertrauen in das Europäische Parlament zu haben, im Herbst waren es noch 51%. Dabei

genießt das Parlament aber immer noch ein höheres Ansehen als die EU-Kommission, der nur noch 42% der befragten Europäer Vertrauen schenken (gegenüber 51% im Herbst 2008). Nur 39% gaben an, der Europäischen Zentralbank zu vertrauen. Die Umfrage fand in den 27 Mitgliedstaaten von Mitte Januar bis Februar 2009 statt.

Publikationen / Ausschreibungen

HCP: Deutschland hat zweitpatientenfreundlichstes Gesundheitswesen

Deutschland hat eines der patientenfreundlichsten Gesundheitssysteme in Europa. Zufriedener können nur dänische Patienten mit den Strukturen der gesundheitlichen Versorgung in ihrem Land und ihren Mitsprachemöglichkeiten sein. Platz drei teilen sich Finnland und die Schweiz. Dies ergab eine Auswertung des europäischen Beratungs- und Analyseunternehmens Health Consumer Powerhouse (HCP). Für das Ranking hat HCP 31 europäische Gesundheitssysteme einem Vergleich unterzogen. Als maßgeblich für die Patientenfreundlichkeit eines Systems galten die Kategorien Patientenrechte, Information, Bewertung von Therapieverfahren und finanzielle Anreize. Grundlage für die Auswertung bildeten offiziell zugängliche Daten unter anderem der Weltgesundheitsorganisation, der OECD sowie von wissenschaftlichen Quellen und europaweiten Umfragen. Demnach billigt die Schweiz ihren Patienten die meisten Rechte im Rahmen ihrer gesundheitlichen Versorgung zu. Dänemark wiederum ist Spitzenreiter bei der Information der Patienten über das Versorgungsangebot und bei der transparenten Bewertung neuer Therapien. Begünstigende Zustände herrschten im deutschen Gesundheitssystem vor allem wegen der freien Arztwahl und den geringen Wartezeiten. Sehr gut schneidet Deutschland in dem Bericht auch aufgrund der Möglichkeit ab, frei zwischen verschiedenen Kostenträgern und Zahlungsmöglichkeiten wählen zu können. Dadurch entsteht nach Ansicht von HCP ein Anreiz, medizinische Angebote auch tatsächlich wahrzunehmen. Als Manko des deutschen Systems wertet das Unternehmen, dass Patienten als Informationsquelle für Arzneimittel vornehmlich Ärzte und Apotheker zur Verfügung stünden. Eine Ausweitung des Informationsangebots sei ein erster Schritt hin zu mehr Patientenmacht. Nachteilig auf eine Stärkung der Rechte der Versicherten in der ge-

sundheitlichen Versorgung wirke sich auch das Fehlen eines Patientenschutzgesetzes aus. Laut HCP könne jedoch der Ländervergleich aufgrund der unterschiedlichen Datenlage in den einzelnen Ländern nur als Versuch gesehen werden, die Patientenfreundlichkeit der Gesundheitssysteme zu messen. Der Report ist in englischer Sprache verfügbar unter:

<http://www.healthpowerhouse.com/files/EPEI-2009/european-patient-empowerment-2009-report.pdf>

Depressionen verursachen Kosten in Höhe von 118 Milliarden Euro

Etwa 20 Millionen Menschen in der EU leiden an Depressionen. Jeder vierte EU-Bürger leidet damit im Laufe seines Lebens mindestens einmal an einer Depression und ein Drittel der Betroffenen unternimmt irgendwann einen Selbstmordversuch. Pro Jahr nehmen sich in der EU etwa 59.000 Menschen das Leben. Diese Ergebnisse stellte eine Expertengruppe des European Brain Council (EBC) in Brüssel vor. Sie warnte davor, dass Krankheiten wie Demenz und Depressionen nach wie vor stigmatisiert würden und dies direkte Folgen für die Betroffenen habe. So werde für die Erforschung und Behandlung von Krebs in den EU-Staaten der Studie zufolge doppelt so viel Geld ausgegeben. Zudem sei der volkswirtschaftliche Schaden groß, weil sich die Krankheit stark auf die Produktivität des Arbeitnehmers auswirke. Die durch Depressionen verursachten Kosten beliefen sich insgesamt auf 118 Milliarden Euro, von denen der größte Teil nicht auf die direkten Behandlungskosten, sondern auf die sich ergebenden Produktivitätsausfälle zurück zu führen sei. Der EBC fordert daher verstärkte Forschungsbemühungen, eine qualitative Verbesserung der Versorgung und verstärkte Präventionsarbeit.

90% der Hepatitis-erkrankten wissen nichts von ihrer Erkrankung

Der Europäische Verband der Leber Patienten (ELPA) präsentierte Anfang März eine Hepatitis-Studie, die vom slowenischen MdEP Alojz Peterle (EVP/SI) in Auftrag gegeben worden war. Die Studie bemängelt das geringe öffentliche Interesse an Lebererkrankungen. Etwa 14 Millionen Menschen in der WHO-Region Europa leiden unter chronischer Hepatitis B, 9 Millionen sind an Hepatitis C erkrankt, wobei 90% der Erkrankten dies nicht einmal wissen. Lediglich Spanien, Frankreich und das Vereinigte Königreich haben bisher nationale Aufklärungskampagnen gestartet

und nationale Aktionspläne zur Bekämpfung dieser Krankheit verfasst. Die ELPA rief aus diesem Grund die Tschechische Präsidentschaft dazu auf, Ratsempfehlungen zu dieser Thematik zu verabschieden, um die Mitgliedstaaten zu Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen zu bewegen. Da zudem ein starker Zusammenhang zwischen Hepatitis und Leberkrebs besteht, müssten konkrete Anstrengungen unternommen werden, um Hepatitiserkrankungen möglichst frühzeitig zu entdecken und therapieren zu können. Heiner Wedemeyer, stellvertretender Generalsekretär „European Association for the Study of the Liver“ (EASL), wies darauf hin, dass Leberkrebs fast immer tödlich verläuft und die Inzidenz sich in den letzten 20 Jahren bereits verdoppelt habe.

Beilagenhinweis

Europäischer Jahresbericht 2008

Die Bezieher des EUREPORTsocial, Ausgabe 4-5/2009, erhalten in gleicher Anzahl beiliegend die Broschüre „Deutsche Sozialversicherung – Europäischer Jahresbericht 2008“. Mehrere Exemplare können vom Herausgeber (siehe Impressum) gegen Kostenerstattung bezogen werden. Das Einzelheft kostet 10 EUR inkl. Versand.

Impressum

EUREPORTsocial ist das europäische Nachrichtenmagazin der Deutschen Sozialversicherung (DSV) und erscheint seit 1993 in acht Ausgaben jährlich. Die DSV-Spitzenorganisationen haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur „Deutsche Sozialversicherung – Arbeitsgemeinschaft Europa e.V.“ (DSVAE) mit Sitz in Berlin zusammengeschlossen. Die beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter dem Aktenzeichen VR/27176/B registrierte DSVAE ist die Trägervereinigung der Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung (DSVEV) mit Sitz in Brüssel.

Herausgeber: Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung (DSVEV). Postanschrift: *MAISON EUROPÉENNE DE LA PROTECTION SOCIALE*, Rue d'Arlon 50, 1000 Bruxelles, Belgien. Telefon: +32-2/282.05.50; Telefax: +32-2/282.04.79; E-Mail: dsv@esip.org.

Schriftleitung: Dr. Franz Terwey (Verantwortlich). **Redaktion:** Gunter Danner M.A. Ph.D., Andreas Drespe, Julia Schröder, Dr. Wolfgang Schulz-Weidner, Ilka Wölflé LL.M. (ständige Mitarbeiter); Stefanie Forke, Matthias Gahlemann, Thomas Hladil (Mitarbeit an dieser Ausgabe).

Internet-Präsenz: Die DSV-Spitzenorganisationen und die deutsche Bundesagentur für Arbeit (BA) sind über das gemeinsame Portal www.deutsche-sozialversicherung.de erreichbar. Als Mitglied der European Social Insurance Platform aisbl (ESIP) mit Sitz in Brüssel ist die DSV ferner über das Portal www.esip.org präsent und im internationalen Kontext als Mitglied der International Social Security Association (ISSA) mit Sitz in Genf über die Adresse www.issa.org.

Abonnements und Versand: Frédérique Langlet, E-Mail: dsv@esip.org.

Druck und Herstellung: Copy & Co., Place Simonis 15-17, 1081 Bruxelles, Belgien. Telefon: +32-2/410.79.33; Telefax: +32-2/410.61.12.

Auflage: 800 Stück. © DSVAE 2009. Alle Rechte vorbehalten; Vervielfältigung und Nachdruck (auch auszugsweise) dürfen nur mit dem Einverständnis des Herausgebers erfolgen. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet. Der Herausgeber übernimmt jedoch keine Haftung für Übermittlungsfehler, Irrtümer oder Unterlassungen.

Bezugspreise, inkl. Versand: Einzelheft 8,50 EUR; Jahresabonnement 60 EUR.

Bankverbindung: Commerzbank AG, Frankfurt am Main, IBAN DE36 5004 0000 0569 9004 00, BIC COBADEFFXXX, Kontoinhaber DSVAE.